

Ze verebenne unre genuine criege
Die Öhringer Schiedsurkunde von 1253
als Ausgleich zwischen Gottfried von Hohenlohe
und den Herren von Weinsberg

VON FLORIAN SCHOBLOCH

Als Öhringen 2003 sein 750-jähriges Stadtjubiläum feierte, wurde damit Bezug auf eine Urkunde aus dem Jahr 1253 genommen, die anlässlich einer Auseinandersetzung zwischen Gottfried von Hohenlohe und den Brüdern Engelhard und Konrad von Weinsberg ausgestellt wurde¹. Um zukünftige Konflikte zu vermeiden, ließen die beiden Parteien ihre jeweiligen Rechte in Öhringen durch elf Ritter feststellen und schriftlich fixieren. Neben der Bezeichnung als *stat Oringowe* wird hierbei zusätzlich auf *der stete reht* verwiesen, also ein spezifisch städtisches Recht, das die Stadt vom umliegenden Land unterscheidet². Hinzu kommen zahlreiche weitere Bestimmungen in der Urkunde, die Aufschluss über das damalige Leben in der Stadt ermöglichen. So hatte jeder der *dirre stete reht hat*, also das Bürgerrecht besaß, spezielle Abgaben zu entrichten. Regelungen zu Markt, Gericht und Münze oder die Rechtsstellung von Zugewanderten lassen keinen Zweifel aufkommen, dass Öhringen im Jahr 1253 mit Recht als Stadt angesprochen werden darf³.

1 Die folgenden Ausführungen basieren auf meiner wissenschaftlichen Arbeit (Staatsexamen Geschichte) an der Universität Freiburg, die von Prof. Dr. Thomas Zotz betreut wurde. Auf Anregung der Stadt Öhringen beschäftigte ich mich anlässlich des damaligen Jubiläums mit dem so genannten Öhringer Weistum von 1253. Sämtliche Zitate aus der Urkunde richten sich nach der Edition im Württembergischen Urkundenbuch (WUB V, Nr. 1251). Zitate aus anderen Quellen werden im Anmerkungsapparat mit entsprechendem Stellennachweis vermerkt.

2 Zum Begriff Stadtrecht siehe K. S. Bader/G. Dilcher: Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im alten Europa (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft. Abteilung Rechtswissenschaft). Berlin 1999, Sp. 1863 f.

3 Einen Überblick über die verschiedenen Kriterien der Stadtdefinition bietet E. Isenmann: Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft. Stuttgart 1988, S. 19–25. Wann allerdings dieser Aufstieg zur Stadt genau erfolgt ist, bleibt offen. Während der Name *Oringowe*, also Gau an der Ohrn, in die merowingische Zeit zurückdeutet (vgl. Ch. Unz: Frühgeschichte der Öhringer Region. In: Öhringen. Stadt und Stift. Hg. von der Stadt Öhringen <FWFr 31>. Sigmaringen 1988, S. 53), findet sich die erste urkundliche Erwähnung im Öhringer Stiftungsbrief aus dem Jahr 1037. Hier wird Öhringen als *villa Orngov* bezeichnet (WUB I, Nr. 222), also Ort oder Ortschaft Öhringen, eine Bezeichnung, die auch noch Anfang des 13. Jahrhunderts im Kontext eines Tauschgeschäftes zwischen Kaiser Friedrich II. und Bischof Konrad von Regensburg (WUB III, Nr. 581) verwendet wurde. Die Selbstverständlichkeit, mit welcher 1253 von der *stat Oringowe* die Rede ist, deutet darauf hin, dass dieser Status zu diesem

Die Bedeutung der Urkunde, die weit über die Ersterwähnung Öhringens als Stadt hinausgeht, wird nicht zuletzt an dem anhaltenden Interesse deutlich, welches ihr über die vergangenen Jahrhunderte hinweg zuteil wurde. Zum ersten Mal ist sie nebst einer Übersetzung in der Arbeit „Diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit auch schon vor dem Interregnum zugestanden“ des hohenlohischen Hofrats und Archivars Christian Ernst Hansselmann aus dem Jahre 1751 abgedruckt⁴. Aufgrund ihrer detaillierten Bestimmungen ist das „schätzbare Teutsche Diploma“⁵ von 1253 eine wahre Fundgrube für Hansselmann, der in ihr den Beweis sieht, dass sich zahlreiche landeshoheitliche Rechte wie etwa die Gesetzgebung oder Rechtsprechung⁶ bereits zu dieser Zeit in der Hand der hohenlohischen Familie befanden. Trotz seiner stark tendenziös geprägten Sichtweise liegt hier der Anfang der Untersuchungen zur hohenlohischen Hausgeschichte. Nur wenige Jahre später nimmt Johann Christian Wibel die Urkunde in die von ihm 1754 verfasste „Hohenlohische Kyrchen- und Reformation-Historie“ auf⁷. Wibel, Hofprediger in Langenburg, stellt in seinem Werk vor allem die Geistes- und Kulturgeschichte des hohenlohischen Landes in den Mittelpunkt.

Dem nächsten Abdruck verdankt die Urkunde ihre in der Folgezeit üblich gewordene Bezeichnung als Weistum. Kein Geringerer als Jacob Grimm führt sie im dritten Teil der „Weisthümer“ aus dem Jahre 1842 auf⁸. Mit seiner Sammlung verfolgte Grimm das Ziel, Sprache, Rechtsgewohnheiten und Religion des deutschen Mittelalters seinen Zeitgenossen zugänglich zu machen⁹. Eine besondere Stellung kommt dabei dem Öhringer Weistum zu, auf welches er als ältestes ihm bekanntes Weistum in deutscher Sprache an anderer Stelle gesondert hinweist¹⁰. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts beginnt man sich auch von staatlicher Seite um eine Dokumentation der Vergangenheit zu bemühen. So erscheint die Urkunde 1889 im „Württembergischen Urkundenbuch“ des königlichen Staatsarchivs Stuttgart¹¹. Nur zehn Jahre später veröffentlicht sie Karl Weller im ersten Band seines im Auftrag des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe zusammenge-

Zeitpunkt nicht mehr neu gewesen sein dürfte. Vermutlich erfolgte die Erhebung zur Stadt bereits kurz vor der Mitte des 13. Jahrhunderts; vgl. K. Weller: Die staufischen Städtegründungen in Schwaben. In: WVjH N.F. 36 (1930) S. 145–268, hier S. 245 ff.

4 Ch. E. Hanßelmann: Diplomatischer Beweis, daß dem Haus Hohenlohe die Landeshoheit [...] schon vor dem Interregnum zugestanden. Nürnberg 1751. Nr. 43. Ein Faksimile der Urkunde findet sich auf S. 583, Lit. C.

5 Ebd., S. 415.

6 Ebd., S. 33 ff. § 35 *De Potestate leges, seu statuta condendi et ordinationes politicas faciendi* und S. 28 f. [HZE] § 31 *De Potestate Ius dicendi et Iudicia constituendi in causis civilibus*.

7 J. Ch. Wibel: Hohenlohische Kyrchen- und Reformation-Historie 3. Ansbach 1754. Cod. Dipl. Nr. 16.

8 Weisthümer. Gesammelt von J. Grimm. 6 Bde. Göttingen 1840–1878, hier Bd. 3. S. 607 ff.

9 Vgl. Grimm, Weisthümer (wie Anm. 8), Bd. 4, S. III f.

10 Vgl. J. Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer 1. 4. vermehrte Ausgabe besorgt durch A. Heusler und R. Hübner. Leipzig 1899. S. 8.

11 WUB V, Nr. 1251.

stellten Hohenlohischen Urkundenbuches¹². Wellers Arbeiten rund um die Geschichte des Hauses Hohenlohe und die seiner regionalen Umgebung bilden den Höhepunkt der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Urkunde in der älteren Geschichtswissenschaft.

Im 20. Jahrhundert erschienen Auszüge der Urkunde nebst Übersetzung im „Oehringer Heimatbuch“ von 1929¹³, und 1932 erfolgte eine vollständige Edition im „Corpus der Altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300“ durch Friedrich Wilhelm¹⁴. An dieser Stelle trat erneut das philologische Interesse an dem frühen Zeugnis der deutschen Sprache in den Vordergrund. Der jüngste Abdruck der Urkunde findet sich in der 1953 von Karl Schumm veröffentlichten „Geschichte der städtischen Verfassung in Öhringen 1253–1806“, die anlässlich des 725-jährigen Stadtjubiläums von Öhringen 1978 erneut aufgelegt wurde¹⁵. Aufbauend auf den Arbeiten Schumms ist die Forschung auch in neuerer Zeit keineswegs stehen geblieben, vor allem in den Publikationsorganen des Historischen Vereins für Württembergisch Franken sind zahlreiche Arbeiten erschienen, die sich mit der mittelalterlichen Geschichte Öhringens und damit auch mit der Urkunde von 1253 auseinandersetzen¹⁶.

Der Vertrag von 1253: Das so genannte Öhringer Weistum

Während die Urkunde bei Hansselmann und Wibel noch als „Vertrag zwischen Hohenlohe und Weinsberg, die gemeinschaftliche Regierung der Stadt Öhringen betreffend“¹⁷ überschrieben ist, hat sich in Folge der Veröffentlichung in Jacob Grimms Sammlung von 1842 die Bezeichnung Öhringer Weistum in der Forschung eingebürgert. Nicht nur Weller benutzte in seinen Arbeiten zur Geschichte des hohenlohischen Hauses diesen Begriff¹⁸, die Urkunde wurde darüber hinaus auch zum festen Bestandteil zahlreicher Abhandlungen, die sich mit Fragen

12 HUB I, Nr. 250.

13 Oehringer Heimatbuch. Hg. unter Mitarbeit mehrerer Freunde unserer Heimat von W. Mattes. Öhringen 1929. S. 234–237.

14 Corpus der Altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300. Begründet von F. Wilhelm, fortgeführt von R. Newald, hg. von H. de Boor, D. Haacke und B. Kirschstein. 5 Bde. Lahr 1932–1986, hier Bd. 1, Nr. 29.

15 K. Schumm: Geschichte der städtischen Verfassung in Öhringen 1253–1806. Festschrift zur 700-Jahr-Feier. Hg. von der Stadtgemeinde Öhringen. Öhringen 1953. Wieder abgedruckt in: Stadt Öhringen. 725 Jahre Öhringer Weistum (1253–1978). Öhringen 1978. S. 1–68, hier S. 7 ff.

16 Vgl. die entsprechenden Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Württembergisch Franken auf der Homepage <<http://www.wuerttembergischfranken.de>>.

17 Hansselmann (wie Anm. 4), S. 410; Wibel (wie Anm. 7), S. 68.

18 So bezeichnet Weller die Urkunde als „das älteste Weistum in deutscher Sprache“ (K. Weller: Geschichte des Hauses Hohenlohe I: Bis zum Untergang der Hohenstaufen. Stuttgart 1903. S. 107). Auch der Öhringer Stadtpfarrer Adolf Fischer spricht vom „Weistum der Stadt Öhringen“ (A. Fischer: Geschichte des Hauses Hohenlohe. Bd. 1. Stuttgart 1866. S. 51). Die Bezeichnung Weistum findet sich ebenfalls bei Mattes (wie Anm. 13), S. 235.

zu Entstehung und Inhalt von Weistümern beschäftigten¹⁹. Demgegenüber wies erstmals Schumm 1953 darauf hin, dass weder die äußere Form der Urkunde noch die Art ihrer Abfassung der eines Weistums entspricht²⁰, eine Einschätzung, die sich inzwischen weitgehend durchgesetzt hat²¹. Allerdings erscheint der Widerspruch zur älteren Forschung und der auch heute noch üblichen Bezeichnung als Öhringer Weistum nach wie vor erklärungsbedürftig.

Das Wort Weistum ist zunächst keine Schöpfung der Forschung, sondern stammt aus den mittelalterlichen Quellen selbst. Es bringt die Form, in welcher geltendes Recht im Mittelalter ermittelt und festgehalten wurde, zum Ausdruck. Wissende, also rechtskundige Personen im weitesten Sinn, gaben gemeinsam vor einer Versammlung Auskunft über bestehende Rechte und Gebräuche. Während aber Rechtsaufzeichnungen, die mittels Weisung zustande kamen, im Laufe des gesamten Mittelalters belegt sind²², wurde im Anschluss an Grimms Sammlung „Weistümer“ die Bezeichnung Weistum allgemein für ländliche Rechtsquellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit üblich.

Grimm selbst hat sich weder um eine Definition noch eine Abgrenzung gegenüber anderen Quellengattungen bemüht. Seinem Interesse folgend nahm er ganz verschiedene Arten von Rechtsquellen in seine Sammlung auf, von welchen er sich Erkenntnisse über die deutsche Sprache, Mythologie und Sitte des Mittelalters versprach²³. Angesichts des Fehlens einer allgemeingültigen Definition wurden auch in der Folgezeit ganz unterschiedliche Arten von Rechtsquellen in so genannte Weistumssammlungen aufgenommen²⁴. Die daraus entstandene Ver-

19 Zum Beispiel bei A. Günther: Sind die Weistümer genossenschaftlich entstanden oder von der Herrschaft oktroyiert? Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des deutschen Bauern an Hand unterfränkischer Weistümer aus der Zeit von 1100 bis zu den Bauernkriegen. Erlangen 1936. S. 24 oder B. Markgraf: Das Güteverfahren in den Weistümern der Moselgegend. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Rechtspflege. Trier 1908. S. 37.

20 Schumm, Geschichte städtischer Verfassung (wie Anm. 15), S. 9. Allerdings lautet der Titel der Jubiläumsschrift der Stadt Öhringen von 1978, in welcher Schumms Arbeit wieder abgedruckt wurde, erneut „725 Jahre Öhringer Weistum. 1253–1978“.

21 Zum gleichen Ergebnis wie Schumm gelangt Helmuth Stahleder, der sich mit der Abgrenzung von Weistümern gegenüber anderen ländlichen Quellen beschäftigt (H. Stahleder: Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich. Ein Beitrag zur Abgrenzung. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 32 <1969> S. 525–605, 850–885, hier S. 568). Zuletzt hat sich auch Taddey dem Urteil Schumms angeschlossen (G. Taddey: Regensburg und Öhringen. In: WFr 73 <1989> S. 27–44, hier S. 36). Auch Peter Schiffer spricht einschränkend von der Urkunde, „die als Öhringer Weistum bezeichnet wird“ (P. Schiffer: So alt wie die Stadt. Das Öhringer Weistum von 1253 belegt Öhringen erstmals als Stadt. In: Archivnachrichten 27 <2003> S. 12).

22 Ein Überblick über die unterschiedlichen Arten an Weistümern findet sich bei D. Werkmüller: Über Aufkommen und Verbreitung der Weistümer. Nach der Sammlung von Jacob Grimm. Berlin 1972. S. 68–71.

23 Siehe Grimm, Weistümer (wie Anm. 8), Bd. 2, S. IV.

24 So weist Karl Kollnig ausdrücklich darauf hin, dass in der von ihm herausgegebenen Sammlung „Badische Weistümer und Dorfordnungen“ auch andere verwandte oder sogar ergänzende Quellen mit einbezogen wurden, um zusätzliche Erkenntnisse über ländliches Recht und lokale Gegebenheiten zu ermöglichen (Die Weistümer des Zent Schriesheim. Bearb. von K. Kollnig <Badische Weis-

wirrung, in welcher Bedeutung der Begriff Weistum im Einzelfall zu verwenden sei, ging so weit, dass sogar eine begriffliche Trennung zwischen Formweistümern, entstanden durch die Förmlichkeit des Fragens und Weisens, und so genannten Editionsweistümern, das heißt allen übrigen unter dem Titel Weistümer publizierten Texten, vorgeschlagen wurde²⁵.

Nicht zuletzt aufgrund des bestehenden Gegensatzes zwischen Editions- und Formweistum entwickelte sich die Definition zu einem zentralen Problem in der Weistumsforschung²⁶. Selbst wenn die Diskussion über einzelne Kriterien auch heute noch nicht abgeschlossen ist²⁷, können doch bestimmte Merkmale zur Orientierung herangezogen werden²⁸: Ein Weistum zeichnet sich durch den Vorgang der Weisung aus. Auf Gerichtsversammlungen fragte die Obrigkeit nach gültigen Rechten und örtlichen Gepflogenheiten. Die Vertreter der Gemeinde gaben Auskunft über vorhandenes Recht. Auf diese Weise wurden zuvor mündlich tradierte Rechte und Pflichten beider Seiten schriftlich festgehalten und bekräftigt. Ausgehend von diesen Kriterien ist es tatsächlich nicht sinnvoll, vom Öhringer Weistum zu sprechen²⁹. Zwar wird mit den Worten *der stete reht ist daz* in der

tümer und Dorfordnungen 2. Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg A 16>. Stuttgart 1968. S. XIV ff.).

25 Vgl. P. Gehring: Um die Weistümer. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germ. Abt. 60 (1940) S. 261–279, hier S. 265 f. Der Begriff des Editionsweistums ist zu Recht auf Kritik gestoßen. So fallen darunter ganz unterschiedliche Rechtstexte wie Ordnungen oder Privilegien (vgl. Ch. Krämer/K.-H. Spieß: Ländliche Rechtsquellen aus dem kurtrierischen Amt Cochem <Geschichtliche Landeskunde 23>. Stuttgart 1986. S. 2* Anm. 10). Das andere Extrem findet sich bei Stahleder, der sich gegen den Sammelbegriff Weistum ausspricht und für „12 verschiedene Quellen 12 verschiedene Begriffe“ fordert; vgl. Stahleder (wie Anm. 21), S. 884.

26 Karl Heinz Burmeister sieht darin neben der Frage nach der genossenschaftlichen beziehungsweise herrschaftlichen Urheberschaft der Weistümer den Schwerpunkt der Weistumsforschung (K. H. Burmeister: Probleme der Weistumsforschung. In: Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung. Hg. von P. Blickle. Stuttgart 1977. S. 74–86, hier S. 74 f.). Ein Überblick zur neueren Forschungsliteratur findet sich bei W. Rösener: Dinggenossenschaften und Weistümer im Rahmen mittelalterlicher Kommunikationsformen. In: Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft vom Mittelalter bis zur Moderne (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 156). Göttingen 2000. S. 47–75, hier S. 55 f. Anm. 35.

27 Kollnig weist darauf hin, dass die Uneinigkeit über eine Definition unter anderem auch damit zusammenhängt, dass aufgrund regional unterschiedlicher rechtlicher Verhältnisse kein einheitlicher Typus Weistum entstanden sei (K. Kollnig: Über die Edition von Weistümern. Mit besonderer Berücksichtigung des Beitrags aus Heidelberg. In: Heidelberger Jahrbücher 28 <1984> S. 97–111, hier S. 101). Zusätzlich müssten auch Veränderungen und Entwicklungen im Laufe der Zeit berücksichtigt werden.

28 Eine Übersicht über die Entwicklung des Weistumsbegriffs gibt D. Werkmüller: Die Weistümer: Begriff und Forschungsauftrag. In: Brüder-Grimm-Symposium zur Historischen Wortforschung. Beiträge zu der Marburger Tagung vom Juni 1985. Hg. von R. Hildebrandt und U. Knoop (Historische Wortforschung 1). Berlin/New York 1986. S. 103–112, hier S. 106–109. Die von Spieß formulierte Definition (wie Anm. 25, S. 4*–5*) wurde unter anderem von Rudolf Hinsberger (R. Hinsberger: Die Weistümer des Klosters St. Matthias/Trier <Studien zur Entwicklung des ländlichen Rechts im frühmodernen Territorialstaat>. Saarbrücken 1985. S. 8) und Rösener (wie Anm. 26), S. 36 f. erweitert.

29 Streng genommen ist die Bezeichnung in älterer Literatur allerdings nicht falsch, da hier zum Teil von einem anderen Weistumsbegriff ausgegangen wurde.

zweiten Hälfte der Urkunde auf bereits vorhandene rechtliche Bestimmungen in der Stadt verwiesen, die im Folgenden auch ausgeführt werden³⁰, den Anfang der vertraglichen Bestimmungen aber bildet der Passus *diu stat Oringowe stet also*. Damit wird nicht etwa Bezug auf althergebrachte Gebräuche genommen, die nun mittels Weisung wiederhergestellt werden sollten, vielmehr mussten die rechtlichen Verhältnisse und Zuständigkeiten in der Stadt aus gegebenem Anlass neu geordnet werden³¹.

Ein weiteres Argument ist die Art und Weise, auf welche der Vertrag zustande kam. Obwohl die Urkunde *ze Oringowe* ausgestellt wurde, ist eine Beteiligung der Bürger nicht erkennbar. Auf ihre Anwesenheit kann höchstens aufgrund des formelhaften Zusatzes am Ende der Zeugenreihe – *und anderre liute vil* – geschlossen werden. Die beiden Parteien wenden sich nicht an Vertreter der Stadt, um ihren Streit mittels einer Weisung beizulegen³², sondern wählen elf *ritere* aus der Umgebung, deren Spruch von beiden Seiten Folge geleistet werden soll.

Aus diesen Gründen wird im Folgenden auf den althergebrachten Namen Öhringer Weistum verzichtet. Um aber nicht auf die sehr allgemeine Bezeichnung als Öhringer Vertrag³³ zurückgreifen zu müssen, sollen Inhalt und Aufbau der Urkunde näher betrachtet werden: Im Anschluss an die *Invocatio* wird als erstes die Motivation genannt, aus der heraus der Vertrag entstanden ist. Mit seiner Hilfe sollen die *gemeine criege* über *iegliches reht ze Oringowe* zwischen Gottfried von Hohenlohe einerseits und Engelhard und Konrad von Weinsberg andererseits beigelegt werden. Zwar werden die Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern im Vorfeld nicht näher geschildert, jedoch wird der ungefähre Verlauf auch so deutlich. Offenbar gingen der vertraglichen Regelung Auseinandersetzungen voraus, in denen beide Seiten versuchten, ihre jeweiligen Ansprüche in Öhringen durchzusetzen³⁴. Erst infolge dieser Unstimmigkeiten einigte man sich darauf, den Konflikt vertraglich beizulegen.

30 Bezeichnenderweise handelt es sich dabei aber stets um Ordnungen, die eng mit der Amtsführung des Vogtes bzw. der Schultheißen in der Stadt verbunden sind.

31 Vgl. Weller, Staufische Städtegründungen (wie Anm. 3), S. 246.

32 Auf diese Möglichkeit weist Irmtraut Eder in ihrer Untersuchung saarländischer Weistümer hin. So griffen Herrschaften häufig auf die Weisungen von Schöffen zurück, um ihre jeweiligen Rechte innerhalb eines Ortes voneinander abzugrenzen; vgl. I. Eder: Die saarländischen Weistümer – Dokumente der Territorialpolitik (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung 8). Saarbrücken 1978. S. 162 ff.

33 Öhringer Vertrag. Vergleich oder Weistum führt Kurt Bätzner als verbreitete Bezeichnungen der Urkunde an (vgl. K. Bätzner: Das Öhringer Kollegialstift St. Peter und Paul. Diss. masch. Tübingen 1959. S. 22).

34 Zwar muss sich das Wort *criege* nicht unbedingt auf eine gewaltsame Auseinandersetzung beziehen, den Konflikt auf einen reinen Rechtsstreit zu reduzieren – so Mattes (wie Anm. 13), S. 235, führt aber in die falsche Richtung. Aus den folgenden detaillierten Bestimmungen sowie dem geschilderten Verfahren wird deutlich, dass der Umfang der Streitigkeiten im Vorfeld nicht unterschätzt werden darf. Vgl. P. Schiffer: Hohenlohische Herrschaftsbildung im Raum um den Ohrwald. Zur Territorialpolitik Krafts I. (1256–1313) und Krafts II. (1290–1344) von Hohenlohe. In: WFr 86

Im Anschluss werden die im Vorfeld getroffenen Absprachen wiedergegeben, in welcher Form der Konflikt beigelegt werden soll. Die beiden Parteien wählen gemeinsam ein Gremium von elf Rittern und sagen zu, sich mit dem zu begnügen, *swaz die bi irme eide* aussagen. Dem geschilderten Ablauf zufolge handelt es sich dabei eindeutig um ein Schiedsverfahren³⁵. Im Unterschied zu einem Vergleich, den die Parteien auch untereinander aushandeln können, wählen sie hier ein Gremium, durch dessen Urteil der Streit beendet werden soll. Außerdem unterwerfen sich die Vertragspartner diesem Urteil von vornherein, das heißt, sie versichern im Voraus, die Entscheidungen der Schiedsleute zu akzeptieren³⁶. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass eine Partei im Anschluss einzelne Regelungen anfechtet oder sich sogar weigert, das Urteil anzuerkennen. Diese im Vorfeld getroffenen Vereinbarungen, der so genannte Schiedsvertrag, bilden die Grundlage des nun folgenden Schiedsverfahrens.

Die namentlich aufgelisteten Schiedsleute *swurn zen heiligen* und verkünden ihren Beschluss. Im zweiten Teil der Urkunde wird im so genannten Schiedsspruch das Urteil der Schiedsleute wiedergegeben.

In der Schiedsurkunde werden Schiedsvertrag und Schiedsspruch festgehalten. Die drei Vertragspartner bekräftigen, die Bestimmungen des Vertrages anzuerkennen und sich in Zukunft nach diesem zu richten, indem sie abschließend ihre *insigle an disen brief* hängen.

Dem beschriebenen Aufbau nach gibt die Bezeichnung Öhringer Schiedsurkunde Form und Inhalt des Textes am treffendsten wieder³⁷. Dies soll nicht heißen, dass davon abweichende Umschreibungen wie Vergleich oder Schlichtung vollkommen falsch sind³⁸. Zwar bekommen die Schiedsleute im Schiedsvertrag richterliche Kompetenzen zugesprochen, der Schiedsspruch richtet sich aber weni-

(2002), S. 37–58, hier S. 45; G. Blind: Wie kamen die Herren von Hohenlohe nach Öhringen? In: WVjH 12 (1889) S. 203–218, hier S. 214.

35 Zur systematischen Darstellung des Schiedsverfahrens siehe M. Kobler: Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters (Münchener Universitätschriften. Reihe der Juristischen Fakultät 1). München 1966. S. 22–102.

36 *cur*, *seiten* und *gnuete* stehen durchweg im Präteritum, so dass nicht gleich deutlich wird, dass die Zustimmung zum Urteil der Schiedsrichter bereits im Vorfeld erfolgt sein muss. Weil die vorliegende Urkunde erst nach Abschluss des ganzen Verfahrens ausgestellt wurde, liegt auch der Schiedsspruch bereits in der Vergangenheit.

37 Zum Begriff Schiedsgericht U. Rödel: Königliche Gerichtsbarkeit und Streitfälle der Fürsten und Grafen im Südwesten des Reiches 1250–1313 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 5). Köln/Wien 1979. S. 7–9; Kobler (wie Anm. 35), S. 2–8.

38 Aufgrund des unscharfen Weistumbegriffs überschneidet sich die Zuordnung zur Schiedsgerichtsbarkeit sogar mit der Bezeichnung als Weistum. So befasst sich Markgraf in seiner Dissertation über das Güteverfahren in den Weistümern der Moselgegend in dem Kapitel „Das Schiedsverfahren“ mit der Öhringer Schiedsurkunde (*Markgraf* <wie Anm. 19>, S. 37). Laut Fischer wird der Streit zwischen Hohenlohe und Weinsberg von elf Rittern geschlichtet (vgl. Fischer <wie Anm. 18>, S. 57), während Weller von einem Vergleich über die Vogtei und das Schultheißenamt in Öhringen spricht (vgl. Weller, Geschichte Hohenlohe 1 <wie Anm. 18>, S. 107). Schumm, Geschichte städtischer Verfassung (wie Anm. 15), S. 9, und Stahleder (wie Anm. 21), S. 568, ordnen den Vertrag dem Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit zu.

ger nach festgeschriebenem Recht und Gesetz, vielmehr soll mit seiner Hilfe ein Ausgleich zwischen den Konfliktparteien ermöglicht werden³⁹. Sicherlich haben auch im Fall von 1253 wie auch immer geartete Absprachen stattgefunden, ansonsten hätte nur wenig Hoffnung auf die Akzeptanz des Schiedsspruchs und somit auf eine gütliche Einigung bestanden, allerdings werden diese Vorverhandlungen in der Urkunde selbst nicht erwähnt⁴⁰. Genauso wenig wird dargelegt, auf welche Rechte sich Gottfried von Hohenlohe und die Weinsberger Brüder im Schiedsvertrag mit den Worten *iegliches reht ze Oringowe* berufen. Nur die im Schiedsspruch aufgeführte zukünftige Aufteilung der Rechte in Öhringen wird schriftlich festgehalten.

Die Öhringer Schiedsurkunde von 1253

Die entscheidenden Anstöße zur Erforschung des mittelalterlichen Schiedsgerichtswesens gehen auf die Völkerrechtswissenschaft des späten 19. Jahrhundert zurück⁴¹. Damals führte die wachsende Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel, internationale Streitfälle friedlich beizulegen, zu einem steigenden Interesse an der Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit im Laufe der Geschichte⁴². Auf der Suche nach Vorbildern oder Vorläufern stieß man unter anderem auch auf die zahlreich überlieferten schiedsgerichtlichen Verfahren vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. Trotz auffälliger Parallelen zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit der Neuzeit, die überhaupt erst zur Entdeckung des mittelalterlichen Schiedsgerichtswesens geführt haben, ist die Öhringer Schiedsurkunde von 1253 aber nur vor den politischen und rechtlichen Hintergründen ihrer Zeit verständlich⁴³.

39 Der Versuch einer Abgrenzung der Tätigkeit eines Vermittlers vom Vorgang eines Schiedsgerichts bei H. *Kamp*: Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst. Darmstadt 2001. S. 8–10. Eine Schlichtung kann Elemente eines Schiedsverfahrens enthalten, kann aber auch auf die Tätigkeit eines Vermittlers zurückgehen (vgl. H. *Rennefahrt*: Beitrag zu der Frage der Herkunft des Schiedsgerichtswesens besonders nach westschweizerischen Quellen. In: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte 16 [1958] S. 5–55, hier S. 9).

40 Vgl. *Kamp* (wie Anm. 39), S. 246.

41 Einen Überblick zur Forschungsgeschichte gibt W. *Janssen*: Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie. Ein Forschungsbericht. In: Deutsche Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 38 (1964) S. 450–485, 591–638, hier S. 480–485.

42 Zur Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg siehe *Schlochauer*: Die Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. In: Archiv des Völkerrechts 10 (1962/63) S. 1–41, hier S. 8–28.

43 Zum Vergleich zwischen mittelalterlichem und modernem Schiedsgericht siehe J. *Engel*: Zum Problem der Schlichtung von Streitigkeiten im Mittelalter. In: XII^e Congrès International des Sciences Historiques, Vienne, 29 Aout – 5 Septembre 1965, Rapports IV: Méthodologie et Histoire Contemporaine. Wien 1965. S. 111–129, hier S. 123–125.

Mit dem Tod Kaiser Friedrichs II. Ende des Jahres 1250 in Italien begann die Zeit des so genannten Interregnums⁴⁴. Eigentlich ist es irreführend, zu diesem Zeitpunkt von einem Interregnum zu sprechen, da Konrad IV., der Sohn Friedrichs II., bereits 1237 von den Reichsfürsten als *Romanorum rex* und *futurus imperator noster post obitum patris* gewählt worden war⁴⁵. Allerdings war es Konrad IV. nicht gelungen, sich nach der Absetzung Friedrichs II. auf dem Konzil von Lyon⁴⁶ gegen den von päpstlicher Seite zum (Gegen-)König erhobenen Thüringer Landgrafen Heinrich Raspe durchzusetzen. Gerade im Südwesten des Reiches konnte Heinrich nach der siegreichen Schlacht bei Frankfurt 1246, in deren Verlauf zahlreiche Mitglieder des schwäbischen Adels von Konrad abfielen, seine Position gegenüber dem staufischen König und seinen Anhängern ausbauen⁴⁷. Während über die Rolle der Weinsberger in diesen kriegerischen Auseinandersetzungen nichts weiter bekannt ist⁴⁸, findet sich Gottfried von Hohenlohe zusammen mit seinem Bruder Konrad im Gefolge Konrads IV.⁴⁹. Gottfried selbst wurde später vom König für die *inportabilia dampna sua*, die er *apud Frankenvurt in captivitate sue militie et rerum suarum amissione* erlitten hatte, entschädigt⁵⁰.

Keine sechs Monate nach dem Tod Heinrich Raspes am 16. Februar 1247 wurde auf Betreiben Papst Innozenz' IV. Graf Wilhelm von Holland als neuer König

44 Zum Begriff Interregnum und seiner historischen Entwicklung siehe M. Kaufhold: Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösung und Entscheidungsstrukturen 1230–1280 (MGH Schriften 49). Hannover 2000. S. 1–26.

45 MGH Constitutiones et acta publica imperatorum et regum II: inde ab a. MCXCVIII usque ad a. MCCLXXII (1198–1272). Hg. von L. Weiland. Hannover 1896 (ND 1963). Nr. 329, S. 441. Zur Wahl Konrads IV. siehe W. Stürner: Friedrich II., Teil 2: Der Kaiser 1220–1250 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance). Darmstadt 2000. S. 333 f.

46 MGH Const. II (wie Anm. 45), Nr. 401, S. 516: *privans ipsum omni honore et imperio et aliis regnis suis*. Zum Konzil von Lyon siehe Stürner (wie Anm. 45), S. 533–539.

47 Zur Schlacht bei Frankfurt siehe K. Weller: König Konrad IV. und die Schwaben. In: WVjH N. F. 6 (1897) S. 113–160, hier S. 118–121. Zu den Hintergründen der Heerfahrt Heinrich Raspes im Südwesten des Reiches siehe Th. Zotz: Schwaben und das Königtum Heinrich Raspes, in: Heinrich Raspe – Landgraf von Thüringen und römischer König (1227–1247). Fürst, König und Reich in spätstauferischer Zeit. Hg. von M. Werner (Jenaer Beiträge zur Geschichte 3). Frankfurt am Main u. a. 2003. S. 105–124.

48 1234 tritt zum letzten Mal ein Weinsberger als Zeuge in einer Urkunde Heinrichs (VII.), dem ersten Sohn Friedrichs II., am königlichen Hof auf; Regesta Imperii V.1: Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe und Wilhelm und Richard 1198–1272. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse J. F. Böhmers neu hg. und ergänzt von J. Ficker (I. und II. Abteilung). Innsbruck 1881 (ND Hildesheim 1971). Nr. 4318.

49 Ein Überblick zur Rolle Gottfrieds von Hohenlohe im Gefolge Konrads IV. gibt G. Blind: Gottfried v. Hohenlohe und seine Brüder unter Conrad IV. In: WVjH 12 (1889) S. 23–43, und K. Weller: Gottfried von Hohenlohe und Konrad von Hohenlohe im Dienste Kaiser Friedrichs II. und seiner Söhne, der Könige Heinrich (VII.) und Konrad IV. In: WVjH N. F. 5 (1896) S. 209–233. Gottfrieds Bruder Konrad ist zum letzten Mal 1249 urkundlich erwähnt und wird bald darauf verstorben sein (HUB I, Nr. 233).

50 HUB I, Nr. 245.

gegen Konrad erhoben⁵¹. In dieser Situation war die Position der staufischen Dynastie in Deutschland vom Tod Friedrichs II. unmittelbar betroffen. Zwar blieb Wilhelms Herrschaft weitgehend auf seine Heimat, die Grafschaft Holland und die Seelande, Gebiete am Nieder- und Mittelrhein, beschränkt, die Kämpfe zwischen den Anhängern der beiden Seiten gingen indes auch im Süden des Reiches weiter⁵². Der Papst verstärkte seine Bemühungen, die verbliebenen Anhänger Konrads zum Abfall zu bewegen. So wandte sich Innozenz IV. auch an Gottfried von Hohenlohe, den er ermahnte, zur Sache der Kirche zurückzukehren⁵³. Gottfried aber blieb an der Seite seines Herrn Konrads IV., wofür Konrad seinen *dilectus familiaris et fidelis noster* reichlich entlohnte⁵⁴. Noch im selben Jahr verließ Konrad IV. Deutschland, um sein väterliches Erbe auf Sizilien anzutreten, wo er im Mai 1254 verstarb.

Vor diesem Hintergrund, den Auseinandersetzungen am Ende der staufischen Dynastie und zahlreichen weiteren lokalen Konflikten unter den aufstrebenden Adelsgeschlechtern, die sich verstärkt um den Ausbau ihrer territorialen Herrschaften bemühten⁵⁵, muss auch die Öhringer Schiedsurkunde von 1253 gesehen werden. Wenn unter diesen Umständen konkurrierende Adelskräfte miteinander in Konflikt gerieten, war es notwendig, sich auf Konfliktlösungsverfahren zu einigen, die nicht auf die übergeordnete Instanz des Königs zurückgriffen⁵⁶. So erklärt es sich auch, dass die Anzahl der Urkunden, die von schiedsgerichtlichen Verfahren berichten, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts rapide zunimmt. Zwar verbreitete sich die Schiedsgerichtsbarkeit nördlich der Alpen in regional unterschiedlichem Tempo, entwickelte sich aber doch zum prägenden Mittel der Konfliktbeilegung⁵⁷. Wo nun genau die Ursprünge und Vorbilder des mittelalterlichen Schiedsgerichtswesens zu suchen sind, wurde zu einer zentralen Frage in der rechtshistorischen Forschung⁵⁸. Auffällig ist, dass Schiedsgerichtsverfahren sich

51 Zur Auseinandersetzung zwischen Konrad IV. und Wilhelm siehe *Weller*, Konrad IV. und die Schwaben (wie Anm. 47), S. 127–135. Zur Lage Wilhelms um 1250 siehe *M. Kaufhold*: Interregnum (Geschichte kompakt). Darmstadt 2002. S. 22f.

52 Ein Überblick über die beiden Parteien in Schwaben und Südfranken zu dieser Zeit gibt Ch. F. von *Stälin*: Schwaben und Südfranken. Schluss des Mittelalters 1269–1496 (Württembergische Geschichte 3). Stuttgart 1856. S. 200–203.

53 Vgl. MGH Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae 3. Hg. von K. *Rodenberg*. Berlin 1894 (ND München 1982). Nr. 73.

54 HUB I, Nr. 245.

55 Zur Herrschaftsbildung Hohenlohes im 13. Jahrhundert siehe K. *Schumm*: Zur Territorialgeschichte Hohenlohes. In: WFr 58 (1974) S. 67–108, hier S. 76–82, eine stärkere Gewichtung der anderen einheimischen Adelsgeschlechter nimmt *Schiffer*, Territorialpolitik (wie Anm. 34), S. 37–44, vor.

56 Zur zentralen Aufgabe des Königs zählte die Friedens- und Rechtssicherung. Vgl. *Rödel* (wie Anm. 37), S. 5–7.

57 Vgl. W. *Janssen*: Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 43 (1971) S. 77–100, hier S. 78f.; *Kaufhold*, Deutsches Interregnum (wie Anm. 44), S. 147f.

58 Dabei steht nicht die Herkunft der Schiedstätigkeit als solche im Blickpunkt, sondern ihre Verrechtlichung. Bader betont vor allem die Rolle des Klerus in diesem Prozess (K. S. *Bader*: Arbitrator seu amicable compositor. Zur Verbreitung einer kanonistischen Formel in Gebieten nörd-

zunächst auf rein innerkirchliche Angelegenheiten beschränkten; bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gehörte mindestens eine der beiden Parteien dem Klerus an⁵⁹.

Die Öhringer Schiedsurkunde dürfte zu den frühesten Zeugnissen eines Schiedsgerichts zählen, in welchem sowohl die Kontrahenten als auch die Schiedsleute Laien sind⁶⁰. Zwar wird am Ende der Urkunde darauf hingewiesen, dass auch *alle die korherren* des Öhringer Stifts bei der Ausstellung der Urkunde anwesend waren, sie scheinen aber an dem Verfahren selbst nicht weiter beteiligt gewesen zu sein.

Trotz dieses vergleichsweise frühen Datums wäre es falsch anzunehmen, dass Gottfried von Hohenlohe und die Weinsberger Brüder Engelhard und Konrad sich damals auf ein ihnen vollkommen unbekanntes Verfahren geeinigt hätten, um einen Ausgleich zu erzielen. Nur ein Jahr zuvor kam es zu einem ähnlichen Rechtsverfahren⁶¹ zwischen Bischof Hermann von Würzburg und Gottfried von Hohenlohe, die aufgrund ihrer herrschaftlichen Rechte im Dorf *Heitingesvelt* miteinander in Streit geraten waren. Jede Partei bestimmte elf⁶² namentlich genannte Personen, dieses Gremium *tam ex parte nostra quam ex parte dicti nobilis* – so aus der Sicht des Bischofs formuliert – verkündete im Anschluss die zukünftige Aufteilung der Rechte der beiden Parteien in dem Dorf. Bei allen Abweichungen im Detail erinnert sowohl der geschilderte Ablauf des Verfahrens als auch die anschließende Aufzählung der jeweiligen herrschaftlichen Rechte stark an die Schiedsurkunde von 1253⁶³. Über diesen Fall hinaus finden sich viele Beispiele, in welchen Gottfried von Hohenlohe in seiner langen politischen

lich der Alpen. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt. 77/46 <1960> S. 239–276). Zu dem von ihm entworfenen Gegensatz Schiedswesen einerseits und formstrenger Zivilprozess andererseits neuerdings stark einschränkend K. *Nehlsen-von Stryk*: Der römisch-kanonische Zivilprozeß in der gesellschaftlichen Realität des 13. Jahrhunderts. In: Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag. Hg. von M. *Stolleis* u. a., München 1991, S. 313–326, hier S. 319–321.

59 Vgl. K. S. *Bader*: Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert. Diss. (Freiburg i. Br.) Tübingen 1929, S. 16f.; W. *Trusen*: Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Frührezeption (Recht und Geschichte 1). Wiesbaden 1962, S. 152–157.

60 *Bader* nennt sie als ältestes Beispiel (wie Anm. 59, S. 63 Anm. 41). *Kobler* führt eine Urkunde von 1248 als vermutlich ältestes Beispiel für ein Schiedsgericht unter Laien an. In diesem Fall fungiert jedoch ein Pfarrer neben Laien als Schiedsrichter; vgl. *Kobler* (wie Anm. 35), S. 49.

61 HUB I, Nr. 246. Auf die Ähnlichkeit der beiden Dokumente weist auch *Weller* hin, der „die beiden wichtigen Weistümer direkt auf [...] Anregung“ Gottfrieds von Hohenlohe zurückführt; vgl. *Weller*, Geschichte Hohenlohe I (wie Anm. 18), S. 107f.

62 Im HUB I, Nr. 246, S. 160, sind fälschlicherweise nur zehn Personen als Vertreter Bischof Hermanns angeführt, da zwischen den ersten beiden Personennamen *Siboto* und *Hokero* das Komma fehlt. In den zwei überlieferten Urkunden (Chirograph) im Staatsarchiv Würzburg (WU 216 und WU 6519) sind die Namen eindeutig durch einen Punkt voneinander getrennt.

63 Parallel zur Öhringer Schiedsurkunde von 1253 werden auch hier zum Beispiel die Verpflegung und Übernachtung des jeweiligen Gefolges sowie die Zuständigkeit bei Straftaten geklärt.

Laufbahn selbst als Vermittler und Schiedsrichter tätig wurde⁶⁴. Zudem war Gottfried auch bei ähnlichen Fällen am königlichen Hof anwesend, wenn der König um die Bestätigung eines Schiedsspruches gebeten wurde⁶⁵. Auch die Streitigkeiten mit seinem Bruder Konrad von Hohenlohe über die Aufteilung des Familiengutes wurden geklärt, indem zwei weitere Brüder, Andreas und Heinrich von Hohenlohe, *fratres domus Theutonice*, zusammen mit zwölf Rittern eine Aufteilung des Besitzes vornahmen⁶⁶.

Auf der Seite von Engelhard und Konrad von Weinsberg kann keine persönliche Erfahrung mit Schiedsgerichten oder ähnlichen Konfliktlösungsverfahren nachgewiesen werden, da es sich 1253 um das erste Zeugnis handelt, das uns von den beiden Brüdern überliefert ist⁶⁷, jedoch zählt beispielsweise ihr Onkel Konrad zu den *viris honestis mediantibus*, die 1231 im Auftrag Heinrichs (VII.) einen Streit zwischen dem Kloster Maulbronn und Ministerialen des Königs beilegten⁶⁸. Konrad wurde anderweitig auch selbst als Vermittler tätig⁶⁹. Es kann also zumindest vermutet werden, dass auch die beiden Weinsberger beim Schiedsverfahren 1253 bereits auf Erfahrungen und Vorbilder zurückgreifen konnten.

Zur weiteren Einordnung der Öhringer Schiedsurkunde sind neben den beiden Konfliktparteien natürlich auch die elf *ritere* von zentraler Bedeutung. Grundsätzlich lassen sich zwei verschiedene Arten unterscheiden, Schiedsleute zu bestimmen. Im einen Fall wählen beide Parteien getrennt voneinander die gleiche Anzahl von Schiedsleuten. Wenn eine ungerade Zahl an Schiedsleuten erreicht werden soll, um eine Pattsituation von vornherein zu vermeiden, verständigen sich die Parteien gemeinsam auf einen weiteren Schiedsmann, der im Zweifelsfall die Entscheidungsfähigkeit des Gremiums garantiert⁷⁰. Im anderen Fall wählen die Parteien, wie in der Schiedsurkunde von 1253, *gemeinliche* die Schieds-

64 So zum Beispiel als Schiedsrichter im Streit zwischen der Abtei St. Gallen und den Grafen von Roggenburg (HUB I, Nr. 69, 126), zwischen Bischof Hermann von Würzburg und Graf Rupert von Castell (HUB I, Nr. 75) und als Vermittler zwischen Bischof Hermann einerseits und dem Grafen Boppo von Henneberg mit seinen Söhnen andererseits (Monumenta Boica XXXVII., Hg. von Academia scientiarum boica <Monumentorum Boicorum Collectio Nova X>. München 1864, Nr. 264).

65 Ein Beispiel ist die königliche Bestätigung des Schiedsspruchs zwischen den Kapiteln von Naumburg und Zeitz durch Heinrich (VII.) (HUB I, Nr. 93) und Friedrich II. (HUB I, Nr. 176).

66 HUB I, Nr. 92. Vgl. G. Wunder: Gottfried, Konrad und Heinrich von Hohenlohe, Gebrüder. Edelherren in Franken und Diener des Kaisers. 1. Hälfte 13. Jahrhundert. In: Lebensbilder aus Schwaben und Franken 11. Hg. von M. Miller und R. Uhland. Stuttgart 1969, S. 1–22, hier S. 2 f.

67 Vgl. Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten N.F. XVI: Bayern und Franken. Hg. von D. Schwennicke. Berlin 1995, Tafel 142. Es handelt sich nach der dortigen Zählung um Engelhard IV. und dessen Bruder Konrad II.

68 WUB III, Nr. 786.

69 Ebd., Nr. 776.

70 Dieser so genannte Obmann hebt sich auch häufig durch seinen höheren Stand von den übrigen Schiedsleuten ab, vgl. Kobler (wie Anm. 35), S. 44 f.

leute aus⁷¹, ohne diese Personen im Einzelnen einer bestimmten Seite zuzuordnen⁷².

Eine Aufteilung der Schiedsleute in „je 5 Vasallen beider Seiten“⁷³ ist also dem Wortlaut der Urkunde nicht zu entnehmen. Um weitergehende Aussagen über die Auswahl der Schiedsleute machen zu können, muss zunächst überprüft werden, inwieweit persönliche Beziehungen der elf namentlich genannten *ritere* zu den Konfliktparteien vor 1253 auszumachen sind.

Eine recht enge Verbindung dürfte zwischen dem an erster Stelle genannten *Walther der Schenke von Limpurg*, aus der Familie der Schenken von Limpurg, und Engelhard und Konrad von Weinsberg bestanden haben. Luitgard, die Mutter der Weinsberger Brüder, war die Schwester Walters I. von Limpurg⁷⁴, dem Vater des 1253 genannten Walter II.⁷⁵ Die beiden Familien treten mehrfach in Schenkungen an das Kloster Lichtenstern auf⁷⁶, das als Gemeinschaftsgründung von Weinsberg und Limpurg gelten kann⁷⁷. Aber auch Gottfried von Hohenlohe hatte engen Kontakt mit der Familie der Schenken von Limpurg. Im Jahr 1237 war Walter I. gezwungen, seine Burg Schenkenberg bei Wertheim an Gottfried abzutreten, um ihn für den erlittenen Schaden in den kriegerischen Auseinandersetzungen von 1234/35 *occasione dissensionis orte inter dominum meum Fride-ricum, Romanorum imperatorem semper augustum [...] et regem Henricum, filium suum*⁷⁸ zu entschädigen⁷⁹. Allerdings scheint das damalige Abkommen die

71 Zur Bestimmung der Schiedsrichter ebd., S. 45–48.

72 Das Auswahlverfahren der Schiedsleute in der Schiedsurkunde von 1253 wird auf unterschiedliche Weise interpretiert. Die paritätische Wahl von jeweils fünf Vertretern durch die Vertragspartner (vgl. F. *Bechstein*: Die Beziehungen zwischen Lehensherr und Lehensträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert. Tübingen 1965. S. 3) ist nur möglich, wenn Walter von Limpurg, der erste in der Aufzählung, als neutraler Vorsitzender verstanden wird (vgl. *Weller*, Geschichte Hohenlohe I <wie Anm. 18>, S. 107), auf den sich die Parteien gemeinsam geeinigt haben.

73 *Bechstein* (wie Anm. 72), S. 3.

74 Zählung nach Europäische Stammtafeln N.F. XVI (wie Anm. 67), Tafel 137. Walter Schenk von Schüpf nennt sich 1230 zum ersten Mal nach seiner wahrscheinlich erst kurz zuvor fertiggestellten Burg Limpurg bei Schwäbisch Hall. Zur namengebenden Burg Oberlimpurg siehe A. *Schneider*: Die Burgen im Kreis Schwäbisch Hall. Eine Bestandsaufnahme (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 18). Stuttgart 1995. S. 206–212.

75 Zur Geschichte der Schenken von Limpurg siehe G. *Wunder*/M. *Schefold*/H. *Beutter*: Die Schenken von Limpurg und ihr Land. Mit Abbildungen alter Ansichten (FWFr 20). Sigmaringen 1982. S. 13–24.

76 *Walter, imperialis aule pincerna de Limpurg*, gibt 1255 das Patronatsrecht der Kirche zu Bitzfeld an das Kloster Lichtenstern. An erster Stelle sind *Engelhardo, Conrado, amite nostre filiis de Weinsperg* als Zeugen aufgeführt (WUB V, Nr. 1322).

77 Vgl. hierzu Ch.-M. *Mack*: Die Geschichte des Klosters Lichtenstern von der Gründung bis zur Reformation. Tübingen 1975. S. 12–14, und H. *Ehmer*: Zisterziensische Frauenklöster im baden-württembergischen Franken. In: Unter Beobachtung der heiligen Regel. Zisterziensische Spiritualität und Kultur im baden-württembergischen Franken. Hg. von D. R. *Bauer* (FWFr 48). Stuttgart 2002. S. 49–58, hier S. 54 f.

78 WUB III, Nr. 891.

79 *Wunder* sieht in dem *pupillus*, dessen Erbensprüche auf die Langenburg Heinrich (VII.) gegen Gottfried von Hohenlohe vertritt, einen Sohn Walters I. Schenk von Limpurg, dessen Gemahlin

Streitigkeiten zwischen den beiden Familien tatsächlich beendet zu haben⁸⁰. Walter I. tritt in den folgenden Jahren wiederholt zusammen mit Gottfried von Hohenlohe an der Seite König Konrads IV. auf⁸¹, und auch sein Sohn ist in den Jahren vor 1253 gemeinsam mit Gottfried von Hohenlohe bezeugt⁸².

Her Cunrat von Nidecke zählt zur Familie der Herren von Neideck⁸³. Sein Vater Engelhard I. von Neideck erbaute Anfang des 13. Jahrhunderts die Burg Neideck bei Langenbeutingen. Während die Familie in den Jahren nach 1320 infolge einer verlorenen Fehde viele ihrer Besitzungen abtreten musste⁸⁴, findet sich Engelhard I. noch unter den Ministerialen der staufischen Könige und tritt als Standesgenosse der Weinsberger auf⁸⁵. Er ist neben Gottfried von Hohenlohe Zeuge in einer Urkunde Heinrichs (VII.)⁸⁶ und zählt zusammen mit Konrad I. von Weinsberg zu den Lehnmännern des Bischofs von Würzburg⁸⁷.

Her Cunrat von Heineberc ist 1253 der erste Vertreter seiner Familie, dessen Benennung nach der Burg bei Unterheimbach⁸⁸ bezeugt ist. Auch im Folgenden stand die Familie in engem Kontakt mit dem Stift in Öhringen⁸⁹. Die Heimber-

Agnes vielleicht eine geborene von Langenburg war. In diesem Fall wäre der Hintergrund für die Auseinandersetzungen zwischen Gottfried und Walter I. freilich nicht nur in der gegensätzlichen Parteinahme im Streit zwischen Friedrich II. und seinem Sohn Heinrich (VII.) zu suchen (G. Wunder: Limpurg und Hohenlohe. Bemerkungen zu ihren Erbensprüchen im 13. Jahrhundert. In: WFr 67 <1983> S. 19–30, hier S. 23–25). Ein Überblick über die Ereignisse 1234/35 in diesem Zusammenhang gibt K. Borchardt: Der sogenannte Aufstand Heinrichs (VII.) in Franken 1234/35. In: Forschungen zur bayerischen und fränkischen Geschichte. Peter Herde zum 65. Geburtstag von Freunden, Schülern und Kollegen dargebracht. Hg. von K. Borchardt und E. Bünz (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 52). Würzburg 1998. S. 53–119, hier S. 69–72.

80 Walter I. verspricht 1237, zukünftig dem Kaiser Friedrich II. und seinem Sohn gehorsam zu sein. Als zweiten Punkt versichert er, *insuper dominum Gottefridum et dominum Cunradum, fratres de Hohonloch, et filios ipsorum de vita, membris, terris et omni honore ipsorum, et quod numquam malum ipsorum procurabo per me vel interpositam personam, publice vel privatim, per occisionem, malam captionem vel etiam securitatem aliquam contra eos factam, quod contra me legitime probari possit* (WUB III, Nr. 891).

81 Beide werden 1245 unter den *consiliariis et familiaribus nostris* des Königs genannt (RI V,1 <wie Anm. 48>, Nr. 4502). Vor seiner Abreise nach Italien belohnte Konrad IV. auch Walter von Limpurg für dessen erwiesene Treue (WUB IV, Nr. 1206, und RI V,1 <wie Anm. 48>, Nr. 4559).

82 HUB I, Nr. 248.

83 Zu Konrad von Neideck siehe W. Ludwig: Das Geschlecht der Herren von Neideck bis um 1500. In: WFr 68 (1984) S. 63–96, hier S. 68 f.

84 Vgl. Der Landkreis Öhringen. Amtliche Kreisbeschreibung. Hg. von der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Öhringen. Bd. 2 (Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg). Öhringen 1968. S. 292. Zu den Besitzungen im 13. Jahrhundert ebd., S. 291.

85 K. Bosl: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches 2 (Schriften der MGH 10,2). Stuttgart 1951. S. 364 f.

86 HUB I, Nr. 77.

87 WUB III, Nr. 571. In der Bestätigungsurkunde Heinrichs (VII.) für *C. de Winsperc noster* [...] *ministerialis* findet sich unter den Zeugen ebenfalls Engelhard von Neideck (WUB III, Nr. 791).

88 Landkreis Öhringen 2 (wie Anm. 84), S. 554 f.

89 Ein *Cunradus de Heineberc* ist dort 1270 als Kanoniker bezeugt (HUB I, Nr. 382).

ger, über die ansonsten nur wenig bekannt ist, scheinen bereits Ende des 13. Jahrhunderts ausgestorben zu sein⁹⁰, ihr Einfluss blieb wahrscheinlich auf die engere Umgebung ihres Stammsitzes beschränkt.

Im unmittelbaren Umfeld von Öhringen hatten die Herren von Neuenstein ihre Besitzungen. *Vlrich von Nuenstein* befindet sich 1253 unter den Schiedsleuten. Vermutlich verlagerte die Familie ihren ursprünglichen Sitz im Kochertal nach Neuenstein und Neufels, wo sie ab der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts greifbar ist⁹¹. Um 1300 ging die namengebende Burg an die Familie Hohenlohe über, was die allmähliche Verdrängung der Neuensteiner aus diesem Raum verdeutlicht⁹², jedoch finden sich auch später noch Mitglieder der Familie unter den Chorherren des Stifts in Öhringen⁹³.

Ein Herr *Kabel de Kabelstein* ist als Lehnsträger des Hochstifts Regensburg in einem um 1250 datierten Urbar genannt, in dem er mit der Burg Gabelstein sowie dem bei der Burg gelegenen Dorf Michelbach und weiteren Gütern in der Umgebung belehnt ist⁹⁴. Sehr wahrscheinlich handelt es sich dabei um eben jenen 1253 unter den Schiedsleuten aufgeführten *her Gabele*⁹⁵. Mit *Gablo de Gabelnstein* findet sich entweder *her Gabele* oder aber sein Sohn 1276 als Zeuge in einer Urkunde Graf Poppo von Dürn⁹⁶, einem weiteren Adelsgeschlecht in diesem Raum.

Her Dietrich von Othernheim wird von Karl Weller mit Glan Odernheim im Kreis Bad Kreuznach in Verbindung gebracht⁹⁷. Gegen diese Verbindung spricht die vergleichsweise große Entfernung, die übrigen Schiedsleute lassen sich alle in der näheren Umgebung von Öhringen nachweisen. Allerdings ist Oedheim, wie im Württembergischen Urkundenbuch ursprünglich vorgeschlagen⁹⁸, eben-

90 Über eine mögliche Verwandtschaft zu einer später in Hall auftretenden Familie namens Heimberg H. *Bauer*: Die Herren v. Neideck und v. Heineberg, in: WFr 8/2 (1869), S. 394–399.

91 Über die Herkunft zusammenfassend *Schiffer*, Territorialpolitik (wie Anm. 34), S. 41 f. Ulrich von Neuenstein ist 1243 Zeuge als Kraft von Boxberg dem Verkauf der Güter, welche die Brüder Herold und Albert von Neuenstein von ihm zu Lehen hatten, an das Kloster Schöntal zustimmt (WUB IV, Nr. 999). 1230 ist *Heinricus de Nuwenstein* Zeuge einer von Konrad I. von Weinsberg in Öhringen ausgestellten Urkunde (WUB III, Nr. 776).

92 Die näheren Umstände und der Zeitpunkt sind unbekannt. 1315 nennt Kraft II. von Hohenlohe *Niuwenstein unser burc* in einer Urkunde, sie muss sich zu diesem Zeitpunkt also bereits im Besitz seiner Familie befinden haben (HUB II, Nr. 91).

93 Vgl. Landkreis Öhringen 2 (wie Anm. 84), S. 360.

94 Abgedruckt bei *Taddey*, Regensburg und Öhringen (wie Anm. 21), S. 37 f.

95 Mit der Familie Gabelstein beschäftigt sich T. *Mittelstraß*: Die Ritter und Edelknechte von Hettingen, Hainstadt, Buchen und Dürn. Niederadelige Personengruppen in Bauland und Kraichgau (Zwischen Neckar und Main 26). Buchen 1991. S. 136 ff.

96 F. J. *Mone*: Das Neckarthal von Heidelberg bis Wimpfen, vom 13. bis 17. Jahrhundert. In: ZGO 11 (1860) S. 39–82, hier Nr. 38.

97 HUB I, Orts- und Personenregister, S. 608.

98 WUB V, Verbesserungen und Zusätze, S. 468. Für Oedheim spricht aber weiterhin, dass die Herren von Weinsberg dort begütert waren (vgl. Beschreibung des Oberamts Neckarsulm. Mit fünf Tabellen, einer historisch kolorierten Karte des Oberamts und drei lithographirten Ansichten, hg. von dem Königlichen statistisch-topographischen Bureau <Beschreibung des Königreichs Württemberg

falls unwahrscheinlich⁹⁹, so dass eine genaue Verortung in diesem Fall nicht möglich ist. Jedoch findet sich *Dietrich von Othernheim* nach 1253 noch in zwei weiteren Urkunden als Zeuge Schenk Walters von Limpurg¹⁰⁰, eventuell kann er zu dessen Gefolge gezählt werden.

Nach dem Ort Rappach benennt sich ab 1215 ein Geschlecht, das zu den Lehnsleuten der Weinsberger zählt. *Her Kraft von Rotbach* oder ein namensgleicher Verwandter tritt bereits 1215 als Lehnsträger Konrads I. von Weinsberg und Engelhards I. von Neideck auf¹⁰¹. Während bei *Ludewic von Gozzesheim*, benannt nach der Ortschaft Gochsen, nichts Weiteres über die Beziehung zu den Konfliktparteien von 1253 bekannt ist¹⁰², treten bei *Sifrit von Schefowe* zumindest weitere Familienmitglieder in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Zeugen in Urkunden der Familie Hohenlohe auf¹⁰³.

Bei *her Heinrich der fremede* handelt es sich offenbar um einen Dienstmann aus dem Gefolge der Weinsberger. Im Jahr 1230 wird ein *Heinricus Vremdo scultetus* in der Zeugenreihe einer von Konrad I. von Weinsberg in Öhringen ausgestellten Urkunde aufgeführt¹⁰⁴. Die Verbindung, die Blind zwischen einem weiteren Zeugen dieser Urkunde, *Aimehardus faber*, und dem 1253 an letzter Stelle aufgeführten *Emehart under der widen* zieht, ist jedoch äußerst spekulativ. 1279 findet sich aber erneut ein *Cunradus advocatus noster dictus Fremede* im Gefolge Konrads II. von Weinsberg¹⁰⁵, sodass zumindest *Heinrich der fremede* als Dienstmann der Weinsberger identifiziert werden kann¹⁰⁶.

Vereinzelte lassen sich die Schiedsleute – wie Kraft von Rappach oder Heinrich der Fremde – auch vor 1253 als Gefolgsleute der Weinsberger nachweisen, deren Familie schon lange herrschaftliche Rechte im Umfeld von Öhringen ausübte¹⁰⁷. Die Zuordnung der Schiedsleute zu jeweils einer bestimmten Seite der beiden Konfliktparteien ist für 1253 jedoch nicht möglich und führt möglicherweise

61>. Stuttgart 1881. S. 592 ff.) und bereits 1235/36 ein *Rvdegerus nomine de Hodehein* als Vogt Konrads I. von Weinsberg bezeugt ist (WUB III, Nr. 867).

99 Tatsächlich macht die mehrfache Schreibweise *Othernheim*, *Otirnehim* (WUB VI, Nr. 1623) und *Othernheim* (WUB VI, Nr. 1782) den Bezug auf Oedheim recht unwahrscheinlich (vgl. WUB VI, Verbesserungen und Zusätze, S. 493, und WUB VII, Verbesserungen und Zusätze, S. 481).

100 WUB VI, Nr. 1623, 1782.

101 WUB III, Nr. 571. Auch 1230 ist in der Bestätigungsurkunde des Bischofs von Würzburg für einen durch Konrad I. von Weinsberg ausgehandelten Vergleich ein *Swigerus de Robach* unter den Zeugen (WUB III, Nr. 777).

102 Nur wenige Monate später ist *Ludewicus de Gozesheim* Zeuge in einem Vertrag zwischen Graf Boppo von Dilsberg und dem Kloster Gnadental (WUB V, Nr. 1264).

103 Mitglieder der nach Scheffach bei Schwäbisch Hall benannten Familie sind 1270 (HUB I, Nr. 328) und 1280 (HUB I, Nr. 401) Zeugen in hohenlohischen Urkunden. Vor 1253 ist *Sifrido de Scephowe* Zeuge in einer Urkunde der Rabensteiner für das Kloster Schöntal (WUB III, Nr. 592).

104 WUB III, Nr. 776.

105 WUB VIII, Nr. 2918.

106 Ein weiterer *Emehardus* ist 1243 Zeuge in einer Urkunde Gottfrieds von Hohenlohe (WUB IV, Nr. 996). Die Zubenennung *under der widen* findet sich aber 1253 zum einzigen Mal.

107 Zur weitgespannten Herrschaft der Weinsberger *Schiffer*, Territorialpolitik (wie Anm. 34), S. 40f.

auch in die falsche Richtung. So zählen sowohl die Schenken von Limpurg als auch die Neidecker zur Ministerialität der staufischen Könige. Diese Familien hatten jeweils auch vor 1253 bereits Kontakt zu den beiden Konfliktparteien. Zudem handelt es sich bei den elf Schiedsleuten um Personen, deren Familien um die Mitte des 13. Jahrhunderts rund um Öhringen ansässig und begütert waren. In dem Schiedsverfahren wurde 1253 also auf die eingesessenen Adelskräfte zurückgegriffen, die über die zukünftige Aufteilung der Herrschaftsrechte in der Stadt Öhringen entscheiden sollten.

Die Aufteilung der herrschaftlichen Rechte in Öhringen ist zu Beginn des Schiedsspruchs in zwei Sätzen beschrieben: *Die vogeteie ist mines herren hern Gotfrides von Hohinloch. Daz schultheizenamt ist halbez auch sin und ist halbez der zweier gebrudere Engelhartes vnd Cunrates von Winsperc.* Alle nun folgenden Abgaben und Vorrechte innerhalb der Stadt sind mit diesen beiden Ämtern verknüpft. Um diese Aufteilung bzw. den erfolgten Ausgleich zwischen Hohenlohe und Weinsberg richtig bewerten zu können, ist es unerlässlich, sich mit der Situation vor Abschluss des Vertrages zu beschäftigen.

Die dezidierte Art mit welcher – vermutlich aus der Sicht des Schreibers der Urkunde – die Vogtei *mines herren hern Gotfrides von Hohinloch* zugesprochen wird, hat dazu geführt, dass in der älteren Forschung vermutet wurde, Gottfried sei 1253 noch nicht lange im Besitz der Vogtei gewesen und habe diese gegen konkurrierende Ansprüche behaupten müssen¹⁰⁸. Tatsächlich scheint Gottfried von Hohenlohe erst seit kurzer Zeit über Rechte in Öhringen, dem späteren Zentrum der hohenlohischen Herrschaft¹⁰⁹, verfügt zu haben. Die ursprünglichen Besitzungen seiner Familie lagen weiter nördlich an der Tauber, wo sich auch die namengebende Burg Hohlach in der Nähe von Uffenheim befand¹¹⁰. Ein erster Schritt in Richtung Süden erfolgte 1235, als es Gottfried gelang, seine Ansprüche auf die Burg und Herrschaft Langenburg durchzusetzen¹¹¹. Ab der Mitte des 13. Jahrhunderts verlagerte die Familie Hohenlohe ihre territorialen Interessen in die Region des Ohrnwalds. Die Öhringer Schiedsurkunde und der damit dokumentierte Besitz der Vogtei des Stifts Öhringen dürften dabei eine wichtige Rol-

108 Vgl. *Blind*, Hohenlohe nach Öhringen (wie Anm. 34), S. 214.

109 Diesen Charakter erhielt Öhringen nicht zuletzt dadurch, dass es sich früh zum Aufbewahrungsort der Privilegien und Urkunden des Hauses Hohenlohe entwickelte. Auf diese Weise blieb die Stadt trotz zahlreicher Erbteilungen Bezugspunkt der gesamten Familie, vgl. *F. Ulshöfer*: Die Hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen. Grundlinien einer Verfassungsgeschichte der Grafschaft Hohenlohe seit dem Spätmittelalter. Neuenstein 1960. S. 57 ff.

110 Vgl. Der Landkreis Öhringen. Amtliche Kreisbeschreibung. Hg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Öhringen. Bd. 1 (Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg). Öhringen 1961. S. 191, und *Schiffer*, Territorialpolitik (wie Anm. 34), S. 37 f. Zu den Anfängen des Hauses Hohenlohe siehe die Regesten bei *G. Wunder*: Die Edelherren von Weikersheim und Pfizingen und die Anfänge des Hauses Hohenlohe. In: *WFr* 63 (1979) S. 3–12, hier S. 10 ff. Zu den ursprünglichen Besitzungen *Fischer* (wie Anm. 18), S. 49, und *K. Weller*: Geschichte des Hauses Hohenlohe 2: Vom Untergang der Hohenstaufen bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Stuttgart 1908. S. 381–387.

111 Vgl. *Weller*, Haus Hohenlohe 2 (wie Anm. 110), S. 390 f.

le gespielt haben¹¹². Schon knapp ein Jahr zuvor, am 1. Mai 1252, gibt Gottfried von Hohenlohe *duas partes curie Stretelnhof prope Nuenstein* an das Kloster Gnadental¹¹³. Es ist anzunehmen, dass er spätestens zu diesem Zeitpunkt auch über Herrschaftsrechte in Öhringen verfügt hat.

Im Gegensatz zu Gottfried von Hohenlohe übte die Familie der Weinsberger Brüder Engelhard und Konrad bereits länger herrschaftliche Rechte in Öhringen aus¹¹⁴. Konrad I. von Weinsberg beurkundete 1230 die gütliche Beilegung eines Streites *inter dominum Godefridum, abbatem, et conventum in Sconental et dominum Sifridum, parrochianum in Sindringen, super decimatione curtis Eselesdorf verteatur*¹¹⁵. Dass die Urkunde *in choro beati Petri in Orengowe*¹¹⁶ in Anwesenheit der Chorherren¹¹⁷ ausgestellt wurde, obwohl weder der Streit noch die beiden Parteien in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Stift in Öhringen standen, deutet auf eine starke Position der Weinsberger in Öhringen und dem Stift selbst hin¹¹⁸. Dies ist aber keineswegs überraschend, so zählt Konrad I. von Weinsberg 1231 Sindringen, Zweiflingen, Wohlmuthausen und Tiefensall – allesamt im Ohrwald gelegen – zu seinem *patrimonium*¹¹⁹. Auch westlich von Öhringen hatte die Familie in zahlreichen weiteren Ortschaften Besitz¹²⁰.

112 Vgl. Schumm, Territorialgeschichte (wie Anm. 55), S. 76f. Die Bestimmungen in der Öhringer Schiedsurkunde geben offenbar nur die Rechte des Vogtes innerhalb der Stadt wieder, bereits im Stiftungsbrief von 1037 erhält der Vogt *dimidiam villam Halle, cum omnibus appenditiis suis* zugesprochen, die 1253 nicht genannt werden. Zu der 1037 aufgeführten Ausstattung des Stifts kommt der Zehnte *omnium villarum in silva que Orinwald dicitur constitutarum et adhuc constituendarum* hinzu (WUB I, Nr. 222). Als Schutzbeauftragter des Stiftes hat sich der Einflussbereich des Vogtes im 13. Jahrhundert auf weite Teile des Ohrwalds erstreckt. Hierzu ausführlich Schiffer, Territorialpolitik (wie Anm. 34), S. 38f.

113 WUB IV, Nr. 1230.

114 Die genealogischen Ursprünge der Weinsberger behandelt G. Bossert: Die ältesten Herren von Weinsberg. In: WVjH 5 (1882) S. 296–306.

115 WUB III, Nr. 776.

116 Ebd.

117 Es ist unklar, auf welchen Teil der Zeugenreihe sich die Bezeichnung *canonici ibidem* (ebd.) bezieht. Blind meint elf Personen als Chorherren identifizieren zu können (*Blind*, Hohenlohe nach Öhringen <wie Anm. 34>, S. 211).

118 Es heißt aber keineswegs, dass Konrad I. von Weinsberg selbst Vogt des Öhringer Stifts gewesen ist, wie Blind daraus folgert (*Blind*, Hohenlohe nach Öhringen <wie Anm. 34>, S. 212f.). Er wird weder in der Urkunde selbst noch an anderer Stelle als solcher bezeichnet. Bei *Lvtwinus avocaus*, der als viertletzte Person in der Zeugenreihe genannt wird, handelt es sich wahrscheinlich um einen Untervogt. In einer Urkunde Krafts II., einem Sohn Gottfrieds von Hohenlohe, wird deutlich, dass auch die Hohenloher sich in ihrem Amt als Vogt durch Untervögte vertreten ließen. So befreite Kraft im Jahr 1269 eine Schwester Hedwig und ihr Haus von allen Lasten und Dienstbarkeiten, *que cives nostri in Orengou nobis et nostris advocatis annis singulis impendere consueverunt* (WUB VII, Nr. 2038).

119 WUB III, Nr. 791. Zur Herkunft der Rechte K. Schumm: Weinsberg, Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Stadt. In: Historischer Verein Heilbronn 21 (1954) S. 205–225, hier S. 205 ff.

120 Vgl. Schiffer, Territorialpolitik (wie Anm. 34), S. 10f. Eine Darstellung des Weinsbergischen Besitzes im 14. Jahrhundert bei F. Gehrig: Der Besitz der Herren von Weinsberg im Jahr 1325. In: ZGO 125 (1977) S. 57–72, hier S. 58–66. In Ergänzung hierzu R. Kiess: Wildbänne der Herren von Weinsberg, Folgerungen für die Stauferzeit. In: ZWLG 45 (1986) S. 137–165.

Als Gottfried von Hohenlohe um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Öhringer Vogtei in seinen Besitz brachte, geriet er in der Folgezeit fast zwangsläufig mit den Weinsbergern in Konflikt, die Besitzungen im Umfeld der Stadt hatten und nicht näher bekannte Herrschaftsrechte innerhalb der Stadt ausübten. Mit der Öhringer Schiedsurkunde von 1253 gelang es, einen Ausgleich über die zukünftige Aufteilung der Rechte in Öhringen zu finden.

Die Öhringer Stiftsvogtei

Offen bleibt die Frage, wann und unter welchen Umständen Gottfried von Hohenlohe in den Besitz der Öhringer Vogtei gekommen war. Da die Öhringer Schiedsurkunde selbst nichts über diesen Vorgang berichtet, muss an dieser Stelle weiter ausgeholt werden und die Geschichte der Vogtei zurückverfolgt werden.

Die erste Nachricht über die Öhringer Vogtei findet sich im so genannten Öhringer Stiftungsbrief¹²¹. Der Urkunde zufolge gründete Bischof Gebhard von Regensburg 1037 auf Bitten seiner Mutter Adelheid ein Chorherrenstift in Öhringen. Dieses stattete er über die Güter der dortigen Kirche hinaus mit den vier Dörfern Ohrnberg, Pfahlbach, Eichach und Ernsbach aus¹²². Diese stammten aus seinem eigenen Gut, gehen aber nach dem Wortlaut der Urkunde auch *ex matris mee prediis* hervor, also den Besitzungen Adelheids. Neben der Ausstattung des Öhringer Stifts erlauben auch die Personen der Stifter Rückschlüsse auf die damaligen herrschaftlichen Verhältnisse in der Region. Adelheid, die am Anfang der Urkunde als eigentliche Initiatorin der Stiftung herausgestellt wird, war die Mutter des salischen Kaisers Konrad II. Aus ihrer zweiten Ehe mit Graf Poppo, einem Angehörigen des Hauses Lauffen, stammte Gebhard, 1036 bis 1060 Bischof von Regensburg¹²³. Die Ausstattung des Öhringer Stifts geht also aller

121 WUB I, Nr. 222. Im Kurzregest steht fälschlicherweise Bischof Gebhard von Würzburg anstelle von Regensburg (der Fehler ist im selben Band unter Verbesserungen und Zusätze, S. 264, vermerkt). Eine Übersetzung der Urkunde findet sich bei E. Boger: Die Stiftskirche zu Öhringen (WFr N. F. 2, Beilage vom Historischen Verein für das Württembergische Franken zu den WVjH). Schwäbisch Hall 1885. S. 5–8.

122 Der Inhalt der Urkunde wird hier nur auszugsweise zusammengefasst. Eine ausführliche Inhaltsangabe gibt K. Weller: Die Öhringer Stiftungsurkunde von 1037. In: WVjH N. F. 39 (1933) S. 1–24, hier S. 2f.

123 Zur Herkunft Bischof Gebhards von Regensburg siehe F. Mögle-Hofacker: Zwischen Regnum und Sacerdotium – Zwei Regensburger Bischöfe an der Seite der Kaiser. Bischof Gebhard III. von Regensburg (1036–1060). In: Ratisbona Sacra. Das Bistum Regensburg im Mittelalter (Kunstsammlung des Bistums Regensburg. Diözesanmuseum Regensburg Kataloge und Schriften 6). München/Zürich 1989. S. 113–117. Mit Kaiser Heinrich III. verband Gebhard eine enge Beziehung. Er begleitete seinen Neffen auf den Feldzügen gegen die Ungarn und war auch bei dessen Kaiserkrönung in Rom anwesend. Aus unbekanntenen Gründen kühlte sich später das Verhältnis zum Kaiser ab, Gebhard war 1055 an einer Verschwörung gegen den Kaiser beteiligt und wurde inhaftiert. Im Folgenden gelang es ihm jedoch, in die Gunst des Kaisers zurückzukehren (vgl. Taddey, Regensburg

Wahrscheinlichkeit nach in ihrem Ursprung auf salisches Hausgut und Besitzungen der Grafen von Lauffen zurück. Bei der Gründung übergab Gebhard aber nicht seinen gesamten Besitz dem Stift. Weitere Rechte, die das Bistum Regensburg im Mittelalter in dieser Region ausübte, gehen sehr wahrscheinlich ebenfalls auf Besitzungen der Familie Gebhards zurück¹²⁴.

Die Urkunde wurde laut Datierung am 17. August 1037 ausgestellt¹²⁵. Die dortigen Bestimmungen zur Vogtei sehen vor, dass der Amtsinhaber, sollte er gegen die Interessen des Stiftes verstoßen, *ab episcopo Ratisponensi mox collate dignitatis munere privetur* und ein anderer Vogt, *qui dignus sit, kanonicis eligentibus, ab eodem episcopo cum predicto beneficio eius potestate vel honore insignitus, fungatur*¹²⁶. Die Wahl des Vogts erfolgt nach diesen Sätzen durch die Chorherren des Stifts. Der Regensburger Bischof ist nur befugt, den unerwünschten Vogt ab- und den neu gewählten Vogt einzusetzen. Neben der freien Wahl des Vogts wird auch eine relative Unabhängigkeit des Stifts von Regensburg festgeschrieben. Der Propst wird nach der Stiftungsurkunde *a saniori parte* der Stiftsherren gewählt.

Diese Bestimmungen stammen wahrscheinlich nicht aus dem 11. Jahrhundert. Die freie Vogtwahl und Unabhängigkeit der geistlichen Institutionen gehören vielmehr zu den zentralen Reformbestrebungen in der Zeit des Investiturstreits. Vermutlich ist die Urkunde zwischen 1075 und 1122 überarbeitet worden, wobei einzelne Abschnitte in den ursprünglichen Text eingefügt wurden¹²⁷. Davon abgesehen scheinen aber weite Teile der Urkunde in ihrem Wortlaut von 1037 erhalten zu sein¹²⁸ und geben tatsächlich die Situation bei Gründung des Stifts wieder.

Demnach setzte Gebhard 1037 Burkhard, den Grafen von Comburg, als Vogt in Öhringen ein und betraute ihn mit dem Schutz des Stifts. Als Gegenleistung erhielt Burkhard den halben Ort Hall mit allen seinen zugehörigen Rechten zu

und Öhringen <wie Anm. 21>, S. 29 f.). Zur Verwandtschaft mit den sechs Grafen der Zeugenliste siehe H. Decker-Hauff: Der Öhringer Stiftungsbrief II. In: WFr 42 (1958) S. 3–32, hier S. 3–10.

124 Vgl. G. Taddey: Stiftungsbrief und Öhringer Weistum. In: Öhringen. Stadt und Stift. Hg. von der Stadt Öhringen (FWFr 31). Sigmaringen 1988. S. 55–61, hier S. 57.

125 Die Datierung im WUB ist falsch. Bei den *XVI. kalendas Septembris* handelt es sich nicht wie dort angegeben um den 16., sondern um den 17. August (WUB I, Nr. 222).

126 Ebd.

127 Gegen die Datierung der Urkunde durch Weller, der die Überarbeitung der Stiftungsurkunde zwischen 1118 und 1138 ansetzt (Weller, Stiftungsurkunde <wie Anm. 122>, S. 7), hat Decker-Hauff Stellung bezogen, der einen Zusammenhang zwischen den dortigen Bestimmungen und den Reformbestrebungen des Investiturstreits hergestellt hat (H. Decker-Hauff: Der Öhringer Stiftungsbrief. In: WFr 41 <1957> S. 17–31, hier S. 25 ff.). Taddey vermutet, dass die Überarbeitung vor 1090 erfolgte, da sich Graf Heinrich von Comburg, der damalige Vogt des Stiftes, zu diesem Zeitpunkt dem reformfreundigen päpstlichen Lager zuwandte. Sollten sich die Veränderungen des Textes gegen den Vogt richten, der möglicherweise gegen die Interessen des Stifts verstieß, erscheint also eine Veränderung der Urkunde zwischen 1075 und 1090 wahrscheinlich (Taddey, Stiftungsbrief und Weistum <wie Anm. 124>, S. 56).

128 Vgl. Decker-Hauff, Stiftungsbrief I (wie Anm. 127), S. 23 f.

Lehen und außerdem *in villa Oringowe decem talenta illius monete*¹²⁹. Hier wird der enge Bezug zwischen dem Öhringer Stiftungsbrief und der Öhringer Schiedsurkunde deutlich. 1253 bekommt der Vogt die *munze* zugesprochen und das Recht, *zwelf munzere, die heizent husgenozzen* zu bestimmen, eine Hausgenossenschaft, die mit der Münzprägung in der Stadt beauftragt war¹³⁰.

Die Vogtei des Öhringer Stifts befand sich nach der Gründung des Stifts im Besitz der Comburger, bis deren letzter Vertreter, Graf Heinrich von Comburg, 1116 verstarb¹³¹. Wer als Nachfolger der Comburger dieses Amt innehatte ist nicht bekannt. 1154 erteilt Bischof Heinrich von Regensburg *Vdalrico decano Horengöensis ecclesie eiusque fratribus* das Recht, Lehen von regensburgischen Ministerialen zu erwerben¹³². Das Stift in Öhringen scheint also weiterhin in enger Beziehung zum Bischof in Regensburg gestanden zu haben. Es ist demnach wahrscheinlich, dass die Vogtei nach dem Aussterben der Comburger an den Regensburger Bischof zurückgefallen ist. Dieser vergab das Amt, eventuell entsprechend der vorangegangenen Wahl durch die Chorherren, wie im Stiftungsbrief vorgeschrieben¹³³. Über die Person oder Familie, welche die Nachfolge der Comburger antrat, fehlt zunächst aber jede Spur. In einer 1157 in Bamberg ausgestellten Urkunde des Stifts finden sich einige Kanoniker des Stifts zusammen mit *advocato nostro Friderico*, der dort die Belange des Stiftes vertrat¹³⁴. Letztendlich kann dieser aber nicht schlüssig identifiziert werden¹³⁵.

Das Öhringer Stift scheint aber weiterhin an Regensburg gebunden gewesen zu sein. Als König Friedrich II. 1215 in Eger Hof hielt, vereinbarte er mit Bischof Konrad von Regensburg, der zu den treuesten Anhängern des Staufers zählte, ein Tauschgeschäft. Der Regensburger Bischof übergab *civitatem Noerdlingen et*

129 WUB I, Nr. 222.

130 Zu Münzerhausgenossenschaften allgemein siehe H. Emmerig: Die Regensburger Münzerhausgenossenschaft im 13. und 14. Jahrhundert. In: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 130 (1990) S. 7–170, hier S. 15–18. Zweifellos bezieht sich auch der Öhringer Stiftungsbrief an dieser Stelle auf eine Münzstätte in Öhringen selbst. Auch wenn bisher keine in Öhringen geprägte Münze aus dem Mittelalter gefunden wurde, muss zumindest zwischen 1037 und 1253 dort eine Münzstätte vorhanden gewesen sein (vgl. K. Weller: Die Öhringer Münze des Hochmittelalters. In: WFr N.F. 15 <1930> S. 37–40, hier S. 40). Dazu würde die Wiedergabe von *unze heller* mit „Heller unseres Geprägs“ (Hanßelmann <wie Anm. 4>, S. 411) zwar passen, ist aber nicht zutreffend, da hier die Gewichtseinheit Unzen gemeint ist.

131 Vgl. Stälin (wie Anm. 52), S. 413.

132 WUB II, Nr. 347.

133 Vgl. Taddey, Regensburg und Öhringen (wie Anm. 21), S. 32.

134 WUB II, Nr. 356. In der Zeugenreihe wird der Name des Vogtes nur in abgekürzter Form, *F. advocatus noster*, angegeben.

135 Blind meint, ihn mit Friedrich von Bielriet gleichsetzen zu können (vgl. Blind, Hohenlohe nach Öhringen <wie Anm. 34>, S. 204), der zwischen 1155 und 1168 mehrfach im Gefolge der Staufer zu finden ist und in engem Kontakt zu den Bischöfen von Würzburg stand (vgl. G. Wunder: Bielriet. In: WFr 71 <1987> S. 273–278, hier S. 275 f.). Abgesehen davon, dass Friedrich von Bielriet auch im weiteren Umfeld von Öhringen auftritt, findet sich aber kein Hinweis, dass er dort die Vogtei innehatte.

*villam Orngov, cum prepositura eiusdem loci et advocatia utriusque*¹³⁶ aus dem Eigentum der Regensburger Kirche an das Reich. Dafür erhielt Konrad im Gegenzug die beiden Reichsstifte Ober- und Niedermünster übertragen.

Die Vorteile dieses Geschäftes für beide Seiten liegen auf der Hand. Der Regensburger Bischof sicherte sich auf diese Weise den Zugriff auf die innerhalb der Stadt gelegenen Klöster. Dies gab ihm die Möglichkeit, seine Herrschaftsrechte in Regensburg erheblich zu erweitern. Im Vergleich dazu war der Verlust der beiden Dörfer mitsamt der jeweiligen Propstei und Vogtei zu verkraften, zumal beide weit von seinem Bischofssitz entfernt lagen. Friedrich II. erhielt auf der anderen Seite die Möglichkeit, einen verdienten Anhänger zu belohnen und weiter an sich zu binden¹³⁷. Er selbst zeigte zu diesem Zeitpunkt wenig Interesse an den beiden Klöstern in Regensburg und konnte umgekehrt hoffen, durch dieses Tauschgeschäft seine Machtbasis in Süddeutschland zu vergrößern¹³⁸.

Folgerichtig wäre das Stift Öhringen seit diesem Zeitpunkt als Reichsstift anzusprechen, und die Vergabe der Vogtei hätte in diesem Fall ab 1215 beim König gelegen. Aber die Vereinbarung hatte nicht lange Bestand. Im folgenden Jahr, am 15. Mai 1216, machte Friedrich II. den Tausch auf Klage der Äbtissinnen der beiden Frauenstifte Nieder- und Obermünster wieder rückgängig. Als rechtliche Begründung dieses Widerrufs wurde angeführt, dass kein Reichsfürstentum durch Tausch oder auf irgendeine andere Weise vom Reich auf eine andere Person übertragen werden könne, *sine voluntate presidentis principis illius principatus et de consensu eiusdem ministerialium*¹³⁹. Ausschlaggebend für den erfolgreichen Protest der Äbtissinnen war vermutlich die Unterstützung des ebenfalls anwesenden Herzogs von Bayern, der nicht an einer Stärkung der bischöflichen Stadtherrschaft interessiert gewesen sein dürfte¹⁴⁰. Öhringen blieb nach diesem kurzen Zwischenspiel also weiterhin dem Regensburger Bischof unterstellt.

Während Bischof Konrad von Regensburg noch an der Seite Kaiser Friedrichs II. zu finden war, verschlechterte sich die Beziehung zu den Staufern unter seinen Nachfolgern zunehmend¹⁴¹. Auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen Papst Innozenz IV. und dem staufischen Haus war Albert von Pietengau-Sigmaringen 1247 mit Hilfe des päpstlichen Gesandten Philipp von Ferrara vom Papst in Regensburg als Bischof eingesetzt worden¹⁴². Albert war ein entschiede-

136 WUB III, Nr. 581.

137 Vgl. D. Hagen: Die politische Behauptung des Hochstifts Regensburg zwischen Reich, Bayern und Bürgertum im 13. Jahrhundert. In: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 31 (1997) S. 7–54, hier S. 22f.

138 Vgl. Taddey, Regensburg und Öhringen (wie Anm. 21), S. 33.

139 WUB III, Nr. 589.

140 Vgl. Hagen (wie Anm. 137), S. 22f.

141 Ausführliche Darstellung dieses Prozesses ebd., S. 35–40.

142 Sein unmittelbarer Vorgänger Berthold von Eberstein war 1247 von einem Teil des Kapitels zum Bischof gewählt worden, hatte sich jedoch nicht gegen die Widerstände vor Ort durchsetzen können. Zur Biographie Alberts siehe K. Hausberger: Albert von Pietengau. In: Die Bischöfe des

dener Gegner des Kaisers und nutzte sein Bischofsamt, um zusammen mit seinem Bruder Berthold¹⁴³, der 1250 Bischof von Passau wurde, gegen die staufischen Anhänger in Bayern vorzugehen. Das Engagement auf Seiten Innozenz' IV. brachte Bischof Albert allerdings die Gegnerschaft der Regensburger Bürgerschaft ein¹⁴⁴, die fest auf der Seite Kaiser Friedrichs II. stand. Nachdem Albert im Laufe der Auseinandersetzungen mehrere angesehene Bürger hatte verhaften lassen, um den Widerstand in der Stadt zu brechen, zog Friedrichs Sohn, König Konrad IV., mit einem großen Heer vor Regensburg auf. Albert ergriff die Flucht, und Konrad hielt Einzug in die Stadt. Als er am Weihnachtsfest 1250 im Kloster St. Emmeram übernachtete, entging er nur durch Zufall einem Mordanschlag. Hermann, Abt des Klosters Niederaltaich, berichtet über den damaligen Vorfall: *Chunradus de Hohenvels et alii ministeriales Ratisponenses quasi media nocte in cameram suam [Konrads IV.] irruperunt, et cum per exploratoris dicta non plures quam regem cum quatuor sociis suis in ipsa dormire putarent, duobus occisis et tribus captis, credebant se occidisse ipsum regem*¹⁴⁵. In der Nacht hatten aber sechs Personen in der Kammer übernachtet, und Konrad IV. wurde von den Attentätern übersehen. Offenbar nutzte Konrad IV. die Situation geschickt aus. So machte er im Anschluss nicht nur Konrad von Hohenvels und die anderen bischöflichen Ministerialen, sondern auch *Albertum qui se dicit Ratisponensem Episcopum* selbst für den Anschlag verantwortlich¹⁴⁶. Zur Strafe für diese Untat vergab Konrad IV. Besitzungen des Regensburger Bischofs und traf Bestimmungen über bischöfliche Rechte¹⁴⁷.

In einer Urkunde, die Konrad auf Bitten der Brüder von St. Emmeram Anfang des Jahres 1251 ausstellte, findet sich auch Gottfried von Hohenlohe unter den *consilarii* des Königs¹⁴⁸. Es bestehen wenig Zweifel daran, dass er Konrad IV. auf seinem Heerzug gegen den Regensburger Bischof begleitet hat und auch im Anschluss in Regensburg geblieben war. Auch wenn nicht genau überliefert ist, welche regensburgischen Lehen von Konrad IV. 1251 vergeben wurden, besteht

Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon. Hg. von E. Gatz unter Mitwirkung von C. Brodtkorb. Berlin 2001. S. 625 f.

143 Zu Berthold von Pietengau-Sigmaringen siehe A. Schmid: Berthold von Pietengau-Sigmaringen. In: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448 (wie Anm. 142), S. 554.

144 Der Verlauf der Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Stadt findet sich bei *Hagen* (wie Anm. 137), S. 38 f.

145 *Hermannii Altahensis annales*. Hg. von Ph. Jaffé. In: MGH Scriptorum XVII. Annales aevi Suevici. Hg. von G. H. Pertz u. a. Hannover 1861 (ND Stuttgart 1990). S. 381–416, hier S. 395. Im Anschluss siehe auch *Ex chronico pontificum et imperatorum Ratisponensi*. Hg. von G. Waitz. In: MGH Scriptorum XXIV. Gesta saec. XII. et XIII. (Supplementa tomorum XX–XXIII). Hg. von G. Waitz u. a. Hannover 1879 (ND Stuttgart 1975). S. 285–288, hier S. 286.

146 Monumenta Boica XXX,1. Hg. von Academia scientiarum boica (Monumentorum Boicorum Collectio Nova III,1). München 1834. Nr. 788.

147 In einer 1253 ausgestellten Urkunde erklärt König Wilhelm von Holland alle Verfügungen Konrads IV. über bischöfliche Besitzungen und Rechte *sive in civitate ipsa vel extra* für ungültig (Monumenta Boica XXX,1 <wie Anm. 146>, Nr. 795).

148 Monumenta Boica XXX,1 (wie Anm. 146), Nr. 788.

doch die Möglichkeit, dass auch die Vogtei des Öhringer Stifts davon betroffen war. Vielleicht setzte Konrad IV. in diesem Zusammenhang seinen langjährigen Anhänger als Vogt des Öhringer Stifts ein¹⁴⁹.

Taddey hat 1989 in diesem Zusammenhang zum ersten Mal auf den Inhalt eines undatierten regensburgischen Urbars hingewiesen¹⁵⁰. In diesem Urbar werden Güter aufgezählt, die Gottfried von Neuffen als Zubehör der Burg Waldenburg von Regensburg zu Lehen hatte¹⁵¹. Neben etlichen Wüstungen und Dörfern am Fuß der Waldenburger Berge bis an den Kocher¹⁵² hat Gottfried von Neuffen auch die *advocatia in Orengv* als Lehen innegehabt. Die Vogtei des Öhringer Stifts wird dabei als *attinencia castro Waldenberch*, als Zubehör der Burg Waldenburg bezeichnet. In diesem Zusammenhang wird auch klar, warum Gottfried von Hohenlohe nur einen Monat nach der Öhringer Schiedsurkunde, im April 1253, eine Urkunde *apud Waldenberc*, also auf oder bei der Waldenburg, ausstellte¹⁵³. Offenbar war er zusammen mit der Waldenburg auch in den Besitz der Öhringer Vogtei und anderer Regensburger Lehen gekommen.

Das Urbar selbst ist nicht datiert, jedoch befindet sich am Rand des Textes von einer anderen Schreiberhand die Notiz *ista omnia non habemus*¹⁵⁴, das Urbar muss demnach angelegt worden sein, als Regensburg noch über die Öhringer Vogtei verfügte. Spätestens 1253 befindet sich diese aber in der Hand Gottfrieds von Hohenlohe, ein Bezug zum Regensburger Bischof als Lehnsherr wird in der Öhringer Schiedsurkunde nicht mehr hergestellt. Als frühestes Datum der Ausstellung der Urkunde zieht Taddey das erste Auftreten Gottfrieds von Neuffen heran, das um 1234 belegt ist¹⁵⁵. Demnach müssten die Einträge im Urbar zwischen 1234 und 1253 entstanden sein.

Spätestens an dieser Stelle wird es notwendig, sich näher mit der Person Gottfrieds von Neuffen zu beschäftigen, der mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit der Vorgänger Gottfrieds von Hohenlohe als Vogt des Stifts Öhringen gewesen ist¹⁵⁶. Gottfried von Neuffen gehörte zu den Minnesängern, die am Hof Heinrichs

149 Vgl. *Blind*, Hohenlohe nach Öhringen (wie Anm. 34), S. 216.

150 *Taddey*, Regensburg und Öhringen (wie Anm. 21), S. 35.

151 Abgedruckt ebd., S. 37 f.

152 Diese Besitzungen des Bistums Regensburg gehen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Bischof Gebhard von Regensburg zurück, der 1037 auch das Öhringer Stift mit Gütern in dieser Region ausstattete.

153 HUB I, Nr. 252. Die zweite Urkunde nur wenig später HUB I, Nr. 254.

154 *Taddey*, Regensburg und Öhringen (wie Anm. 21), S. 37.

155 RI V,1 (wie Anm. 48), Nr. 4318. Kurz danach finden sich *H. nobilis de Nifen et filii eius H. et G.* [Gottfried von Neuffen] als Zeugen in einer Urkunde Heinrichs (VII.) neben Gottfried von Hohenlohe (WUB III, Nr. 844). Regesten zur Familie Neuffen für den Zeitraum 1228 bis 1255 bei C. M. de Jong: Gottfried von Neifen. Neuausgabe seiner Lieder und Literaturhistorische Abhandlung über seine Stellung in der mittelalterlichen Literatur. Amsterdam/Paris 1923. S. 65–72.

156 Eine weitere Verbindung zur Öhringer Schiedsurkunde bildet *dominus Kabel de Kabelstein*, der in einem anderen Abschnitt des Urbars ebenfalls als regensburgischer Lehnsträger genannt wird. Taddey vermutet aufgrund dieser Verbindung zur Öhringer Schiedsurkunde, dass das Urbar tatsächlich um 1250 entstanden ist (*Taddey*, Regensburg und Öhringen <wie Anm. 21>, S. 36 ff.).

(VII.) ihr Publikum fanden¹⁵⁷. Er stammte aus dem schwäbischen Geschlecht der Neuffener, das sich nach seinem Stammsitz Hohenneuffen zwischen Nürtingen und Reutlingen benannte¹⁵⁸. Im Zusammenhang mit der Öhringer Vogtei wurde von der Forschung aber bisher übersehen, dass Gottfried von Neuffen keineswegs als erster seiner Familie in Verbindung mit Regensburg stand. In dem bereits erläuterten Tauschgeschäft Friedrichs II. mit Bischof Konrad von Regensburg findet sich bei Abschluss des Geschäftes im Jahr 1215 der Vater Gottfrieds, *Heinricus de Niffen*, unter den Zeugen¹⁵⁹. Als dieser Tausch auf Protest der beiden Äbtissinnen 1216 wieder rückgängig gemacht wurde, werden *Bertoldus nobilis de Niffen et filii sui Hainricus et Albertus* in der Zeugenreihe aufgeführt. Zudem wurde die Urkunde *per manum Bertoldi de Niffen regalis aule prothonotarii* ausgestellt¹⁶⁰. Es sind damit alle männlichen Vertreter des Hauses Neuffen anwesend. Welches Interesse die Familie an den damaligen Vorgängen hatte, wird ersichtlich, sobald man die Töchter Bertholds I.¹⁶¹ von Neuffen in die Betrachtung mit einbezieht. Im Nekrolog des Klosters Obermünster ist Mathilde von Neuffen als Äbtissin des Klosters verzeichnet, wo sie um 1225 verstarb¹⁶². Vermutlich war sie 1215/16 bereits ins Stift Obermünster eingetreten, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht das Amt der Äbtissin innehatte¹⁶³. Während diese Umstände lediglich deutlich machen, dass die Neuffener auch schon 1215 in Regensburg aktiv waren, spielten die familiären Beziehungen möglicherweise auch bei der späteren Vergabe der Öhringer Vogtei an Gottfried von Neuffen eine tragende Rolle. Nach einer Notiz aus dem 15. Jahrhundert stammte die Mutter Bischof Bertholds von Passau, des Bruders Bischof Alberts von Regensburg, aus dem Geschlecht der Neuffener¹⁶⁴. Kraus hat in seinem Aufsatz „Rätselraten um das Stadtwappen und die Grafen von Sigmaringen“ zahlreiche Nachrichten über das Haus der Grafen von Sigmaringen gesammelt und nachgewiesen, dass die Verwandtschaft zwischen den Brüdern Graf Gebhard von Sigmaringen, Bischof Berthold von Passau und Albert von Regensburg mit

157 Vgl. V. Mertens: Gottfried von Neuffen (Neuffen). In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 3. Begründet von W. Stammler. Berlin/New York 1981. Sp. 147–151, hier Sp. 150f.

158 Zusammenfassend zur Familie siehe Th. Zotz: Neuffen, schwäbisches Adelsgeschlecht. In: Neue Deutsche Biographie 19. Hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1999. S. 117f.

159 WUB III, Nr. 581.

160 Ebd., Nr. 589.

161 Zählung nach Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten N. F. XII: Schwaben. Hg. von D. Schwennicke. Marburg 1992. Tafel 65.

162 MGH Necrologia Germaniae III: Dioeceses Brixinensis, Frisingensis, Ratisbonensis. Hg. von F. L. Baumann. Berlin 1905. S. 341. Vgl. H.-M. Maurer: Die hochadligen Herren von Neuffen und von Sperberseck im 12. Jahrhundert. Eine personengeschichtliche Untersuchung. In: ZWLG 25 (1966) S. 59–130, hier S. 110.

163 In der Urkunde 1216 tritt *domina Gerdrudis* als Äbtissin Obermünsters auf (WUB III, Nr. 589).

164 Vgl. Stälin (wie Anm. 52), S. 572 Anm. b.): *Suevus genere ex matre Nimphae et patre Saxo.*

dem Haus Neuffen auch urkundlich belegt werden kann¹⁶⁵. Die Mutter der drei Brüder war Adelheid, eine Tochter Bertholds I. von Neuffen, die in zweiter Ehe mit Graf Gottfried von Sigmaringen verheiratet gewesen war. Bischof Albert von Regensburg, ein Sohn Adelheids, war somit der Onkel Gottfrieds von Neuffen¹⁶⁶. Sollte Gottfried von Neuffen erst unter seinem Onkel, Bischof Albert von Regensburg, mit der Vogtei in Öhringen belehnt worden sein, müsste der Eintrag im Regensburger Urbar folglich nach dem Amtsantritt Alberts erfolgt sein und somit zwischen 1247 und 1253 liegen¹⁶⁷.

Im Februar des Jahres 1234 hatte Heinrich (VII.) auf dem Hoftag in Frankfurt ein Landfriedensgesetz verkündet. Burgen, von denen aus Raub und Brandschatzung betrieben wurde, sollten zerstört werden¹⁶⁸. Mit der Ausführung der Beschlüsse wurde Heinrich von Neuffen beauftragt. Unter den Burgen, die Heinrich in den nächsten Monaten zerstörte, befanden sich auch solche der Familie Hohenlohe¹⁶⁹. Gottfried von Hohenlohe flüchtete sich zu Friedrich II. nach Italien, der 1235 unzufrieden über das Verhalten seines Sohnes selbst nach Deutschland aufbrach¹⁷⁰. Die nun folgenden Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern beider Seiten verliefen äußerst ungünstig für die Neuffener. Heinrich von Neuffen wurde zusammen mit seinem Sohn Gottfried von Neuffen gefangen genommen und nach Konstanz gebracht¹⁷¹. Kaiser Friedrich II. ging zunächst mit äußerster Härte gegen die Anhänger seines Sohnes vor, der Familie Neuffen scheint es jedoch schnell gelungen zu sein, in die Gunst des Kaisers zurückzukehren. Im März 1236 erscheinen Albert von Neuffen zusammen mit seinem Bruder Heinrich und dessen beiden Söhnen, Heinrich und Gottfried, als Zeugen einer Urkunde, die Friedrich II. für den Bischof von Straßburg ausstellte¹⁷². Die-

165 Vgl. J.A. Kraus: Rätselraten um das Stadtwappen und die Grafen von Sigmaringen. In: Hohenzollerische Jahreshefte 11 (1951) S. 10–46, hier S. 20f., 28f. Zur Genealogie der Neuffener und der Verwandtschaft mit den Grafen von Sigmaringen siehe Maurer (wie Anm. 162), S. 108–111. Et was verwirrend in diesem Zusammenhang ist, dass Maurer konsequent den Bischofssitz der beiden Brüder Berthold und Albert vertauscht. Berthold war Bischof von Passau und Albert von Regensburg und nicht umgekehrt.

166 Vgl. Europäische Stammtafeln N. F. XII (wie Anm. 161), Tafel 57 und 65.

167 Allerdings lässt sich nicht beweisen, dass Gottfried von Neuffen die Vogtei nicht doch bereits unter einem der Vorgänger Bischof Alberts innehatte. Ein Hinweis, dass er die Vogtei aber noch nicht allzu lange besaß, kann darin gesehen werden, dass sich Gottfried von Neuffen kein einziges Mal auf der Waldenburg nachweisen lässt, mit der er laut Urbar belehnt worden war. Im Gegensatz dazu stellte Gottfried von Hohenlohe unmittelbar nachdem er seine Ansprüche auf die Vogtei mit der Öhringer Schiedsurkunde 1253 bestätigt sah, auch Urkunden auf der Burg aus.

168 RI V, 1 (wie Anm. 48), Nr. 4305.

169 Die Zerstörung der Burgen muss zwischen 11. Februar und 10. Mai erfolgt sein. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Heinrich von Neuffen zusammen mit seinen Söhnen wieder am Hof Heinrichs (VII.) in Wimpfen (RI V, 1 <wie Anm. 48>, Nr. 4318).

170 Vgl. Borchardt (wie Anm. 79), S. 87.

171 Vgl. de Jong (wie Anm. 155), Nr. XI S. 67f.

172 RI V, 1 (wie Anm. 48), Nr. 2143. Auch Gottfried von Hohenlohe ist dort als Zeuge genannt.

se generationenübergreifende Präsenz der Familie beim Kaiser brachte den neuen Bund zwischen Kaiser und den Herren von Neuffen zum Ausdruck¹⁷³.

Nach Taddey findet sich auch hier ein Zusammenhang zu den Ereignissen des Jahres 1250/51 in Regensburg: Als Gottfried von Hohenlohe die Vogtei von König Konrad IV. verliehen bekam, richtete sich diese Maßnahme in erster Linie gegen Bischof Albert von Regensburg. Neben Bischof Albert von Regensburg zählte aber auch Gottfried von Neuffen zu den Geschädigten, da er als Vogt des Öhringer Stifts die Vogtei zusammen mit der Burg Waldenburg an Gottfried von Hohenlohe verlor¹⁷⁴. Gottfried von Hohenlohe nutzte demnach die Situation, um eine alte Rechnung mit der Familie Neuffen zu begleichen und sich für die Zerstörung hohenlohischer Burgen zu rächen.

Aber muss zur Erklärung der Vorgänge 1250/51 tatsächlich auf die Ereignisse im Vorfeld der Aussöhnung der Neuffener mit Kaiser Friedrich II. zurückgegriffen werden? Auch nach der Aussöhnung 1236 wirft das Verhältnis der Neuffener zum staufischen Haus einige Fragen auf. Albert von Behaim, der 1239 nach der erneuten Bannung Friedrichs II. durch Papst Gregor IX. zum Legaten in Deutschland ernannt worden war, führte in Bayern den päpstlichen Kampf gegen den Kaiser an¹⁷⁵. In einem Brief an Papst Gregor IX. berichtet er, dass er Kontakt zu Heinrich von Neuffen hergestellt und diesen dazu gebracht habe, dass er eidlich versicherte, auf eigene Kosten eine Reise zum Papst anzutreten, wenn sein Freund, der Straßburger Bischof, dabei helfen würde. Außerdem berichtet er dem Papst, dass dieser *Henricus de Nympha de potentioribus et nobilioribus unus est, grammaticam novit et gallicam satis bene*¹⁷⁶. Im Jahr 1240 beklagte sich Albert von Behaim beim Papst über Geldnöte, die er aufgrund von *principes, milites, nobiles* habe, die *pro Chunrado regulo* nach Italien zogen. Die *fratres Nymphani* hatten Behaim bereits das Versprechen gegeben, Kaiser Friedrich II. in Italien keine Hilfe zu bringen¹⁷⁷. Die Beziehung zum Kaiser scheint nach diesen Hinweisen 1236 nur vordergründig wiederhergestellt worden sein. Nach der Erhebung Heinrich Raspes zum Gegenkönig ist die politische Stellungnahme der Familie Neuffen zunächst schwer nachweisbar¹⁷⁸. Laut einer Rechnung, die Magister Hugo, Kantor von Erfurt, Heinrich Raspe am 6. Dezember 1246

173 Vgl. Zotz, Schwaben und Königtum (wie Anm. 47), S. 111.

174 Vgl. Taddey, Regensburg und Öhringen (wie Anm. 21), S. 35.

175 Zur Person siehe P. Herde: Albert Behaim. In: Lexikon des Mittelalters I. München/Zürich 1980. Sp. 288; Das Brief- und Memorialbuch des Albert Behaim. Hg. von Th. Frenz und P. Herde (MGH Briefe des späteren Mittelalters 1). München 2000. S. 5–28 (Einleitung).

176 Albert von Behaim und Regesten Pabst Innocenz IV. Hg. von C. Höfler (Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart 16). Stuttgart 1847. S. 22.

177 Ebd., S. 30.

178 Einen Überblick über die widersprüchlichen Zeugnisse aus dieser Zeit gibt Weller, Konrad IV. und die Schwaben (wie Anm. 47), S. 117 Anm. 2. In einer Urkunde vom 25. Mai 1246, deren Zeugenreihe allerdings umstritten ist, ist ebenfalls ein Heinrich von Neuffen im Gefolge Heinrich Raspes belegt (RI V,1 <wie Anm. 48>, Nr. 4868).

vorlegte, waren einem Neuffener 50 Mark übergeben worden¹⁷⁹. Andererseits findet sich in diesem Jahr auch mehrfach ein Heinrich von Neuffen in der Umgebung König Konrads IV.¹⁸⁰. Auch Albert Behaim notiert in seinem wahrscheinlich 1246 verfassten Kommentar über den schwäbischen Adel *Nympharii rapti-unt aliena*¹⁸¹, was vorerst nicht so recht zu seinen ansonsten positiven Äußerungen über die Herren von Neuffen passen will.

Die Lösung könnte darin bestehen, dass einzelne Mitglieder der Familie Neuffen in der Auseinandersetzung zwischen Papsttum und dem staufischen Haus nach 1236 unterschiedlich Stellung bezogen¹⁸². Auf der Seite Heinrich Raspes befand sich Heinrich von Neuffen zusammen mit seinem Bruder Albert, die Behaim zu seinen Helfern im Herzogtum Schwaben zählte. Auf die Seite König Konrads IV. stellte sich Heinrichs Sohn, Heinrich II. von Neuffen. Von Alberts Sohn, Berthold II. von Neuffen, kann ebenfalls angenommen werden, dass er für Konrad IV. Partei ergriff, da er später mit Konradin nach Italien zog¹⁸³.

Aber für welche Partei hatte sich Gottfried von Neuffen entschieden? Zuletzt vermutete Thomas Zotz, dass Gottfried zusammen mit seinem Bruder Heinrich II. zu den Anhängern Konrads IV. zählte¹⁸⁴. Problematisch an dieser Zuordnung ist, dass Gottfried von Neuffen für diesen Zeitraum in keiner Königsurkunde nachzuweisen ist. Bezieht man jedoch die Regensburger Ereignisse von 1250/51 in die Betrachtung mit ein, bei welchen Gottfried von Neuffen die Vogtei in Öhringen an Gottfried von Hohenlohe verlor, ergibt sich ein anderes Bild. Sollte dieser Übergang der Vogtei tatsächlich auf Bestimmungen Konrads IV. über Regensburger Lehen zurückzuführen sein, so wäre es unwahrscheinlich, dass er mit Gottfried von Neuffen einen seiner eigenen Anhänger schädigte. Plausibler erscheint hingegen, dass Gottfried von Neuffen gar nicht der staufischen Partei angehörte, sondern der päpstlichen Seite zuneigte. Dieser Verdacht wird zusätzlich dadurch erhärtet, dass Gottfried von Neuffen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erst von seinem Onkel, Bischof Albert von Regensburg, einem der schärfsten Verfechter der päpstlichen Interessen in Bayern, mit der Öhringer Vogtei belehnt worden war.

In diesem Zusammenhang ist es also denkbar, dass Konrad IV., als er Gottfried von Hohenlohe die Vogtei des Öhringer Stifts übertrug, nicht nur gegen Bischof Albert von Regensburg vorging, sondern Gottfried von Hohenlohe auch die Auf-

179 Vgl. RI V,1 (wie Anm. 48), Nr. 4879.

180 Ebd., Nr. 4509. Ein weiteres Beispiel gibt eine Urkunde, die Gottfried von Hohenlohe in Anwesenheit König Konrads IV. ausstellt, unter den Zeugen befindet sich auch in diesem Fall ein Heinrich von Neuffen (ebd., Nr. 4511).

181 Behaim Brief- und Memorialbuch (wie Anm. 175), Nr. 62. Die dortigen Anmerkungen beschränken sich darauf, für die im Text genannten *Nympharii* Alberts Sohn Berthold anzuführen, der sich später im Gefolge Konradins in Italien aufhält (ebd., S. 238 Anm. 12).

182 Vgl. Zotz, Schwaben und Königtum (wie Anm. 47), S. 120.

183 Vgl. Stälin (wie Anm. 52), S. 575 f.

184 Vgl. Zotz, Schwaben und Königtum (wie Anm. 47), S. 120.

gabe übertrug, gegen Gottfried von Neuffen, wohl einem Anhänger der päpstlichen Seite, vorzugehen.

Die politischen Konflikte zwischen dem staufischen Königshaus und den Anhängern des Papstes bilden somit den Schlüssel, um den Übergang der Vogtei an das Haus Hohenlohe zu erklären. Als Gottfried von Hohenlohe nun aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts begann, in Öhringen Fuß zu fassen, geriet er mit den Weinsberger Brüdern in Konflikt, deren Familie schon längere Zeit herrschaftliche Rechte in Öhringen ausgeübt hatte. Gemeinsam wählten beide Parteien ein Gremium von elf Rittern aus den regional ansässigen Adelsgeschlechtern, deren Schiedsspruch die zukünftige Aufteilung der Rechte in Öhringen regeln sollte. Nach Abschluss dieses Verfahrens wurden Schiedsvertrag und Schiedsspruch in der Öhringer Schiedsurkunde von 1253 schriftlich festgehalten. Während der Konflikt mit der Familie der Weinsberger durch die Abgrenzung ihrer Rechte von denen des hohenlohischen Vogtes endgültig beigelegt worden war, wollte Regensburg die Entfremdung der Vogtei offenbar nicht widerstandslos hinnehmen. Mit Leo Tundorfer war 1262 ein Bischof vom Kapitel in Regensburg gewählt worden, der sich intensiv darum bemühte, die weitverstreuten Besitzungen des Hochstifts zu ordnen und Entfremdungen regensburgischer Lehen entgegenzutreten¹⁸⁵. Am 7. Februar 1272 belehnte Bischof Leo von Regensburg den Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dessen Sohn Konrad mit *forum Spalte cum ecclesia ibidem [...] et tres partes civitatis Orengue*¹⁸⁶, die Friedrich laut einer weiteren Urkunde vom 22. Dezember 1278 sogar an seine Töchter weitervererben durfte¹⁸⁷. Ob die hier angeführten *tres partes civitatis Orengue* in direktem Zusammenhang mit den Rechten des Vogtes in der Stadt zu sehen sind oder auf andere regensburgische Besitzungen zurückgehen, kann nicht beantwortet werden. Unabhängig davon blieb die Belehnung der Burggrafen offenbar ohne weitere Auswirkungen, da sie in der Folge nicht in Öhringen greifbar sind. Der Familie Hohenlohe gelang es, ihre Position als Vögte des Stifts weiter auszubauen. So muss sich auch die Beziehung zum Regensburger Bischof im Laufe der Jahre normalisiert haben. Am 1. August 1366 wird Kraft von Hohenlohe, ein Urenkel Gottfrieds von Hohenlohe, von Regensburg mit *diu lehen ze Waldenperg und ze Orengue mit allen iren zugehörungen, diu daz gotzhaus ze Regenspurg von alter gewonheit und recht an gehörend* belehnt¹⁸⁸. Dabei bleibt offen, ob die Öhringer

185 Vgl. *Hagen* (wie Anm. 137), S. 49f. Zur Person Leo Tundorfers siehe P. Mai: Bischof Leo Tundorfer. Ein Regensburger Patriziersohn auf der Kathedra des hl. Wolfgang (1262–1277). In: *Der Regensburger Dom. Beiträge zu seiner Geschichte*. Hg. von G. Schwaiger (Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 10). Regensburg 1967. S. 69–95.

186 *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis I*. Gesammelt und hg. von Th. Ried. Regensburg 1816. Nr. 552. Dabei nimmt die Urkunde eindeutig Bezug auf Öhringen und nicht etwa Öttingen, wie *Hagen* fälschlicherweise vermutet. Eine Belehnung des Burggrafen mit „drei Viertel der Grafschaft Öttingen“ ist der Urkunde nicht zu entnehmen (*Hagen* <wie Anm. 137>, S. 49).

187 *Codex episcopatus Ratisbonensis I* (wie Anm. 186), Nr. 584.

188 HUB III, Nr. 329.

Vogtei in diesem Lehnbrief parallel zum Regensburger Urbar als Zubehör der Waldenburg oder womöglich auch der Stadt Öhringen verstanden wird oder ob sie die Hohenloher nach 1253 unabhängig von Regensburg innehatten. Auf jeden Fall blieb das Haus Hohenlohe im Besitz der Vogtei und wurde von Regensburg auch bis zum Ende des Alten Reiches 1806 weiterhin mit Besitzungen in und um Öhringen belehnt¹⁸⁹.

189 Vgl. *Taddey*, Regensburg und Öhringen (wie Anm. 21), S. 40 ff.

Urkundenteil

1. Editionsgrundsätze

Buchstaben

- Die Abschrift erfolgt zeichengetreu, soweit es in diesen Regeln nicht anders vorgesehen ist. Buchstabenvarianten (z. B. rundes und langes s) bleiben unberücksichtigt.
- Übergeschriebene Vokale werden entsprechend der Vorlage wiedergegeben.
- Groß- und Kleinschreibung folgt der Vorlage. Ausnahmen bilden Eigennamen (Personen- und Ortsnamen), die einheitlich groß geschrieben werden.
- Rundes und spitzes *u* (*u*, *v*), die als Varianten des gleichen Buchstabens dienen und sowohl konsonantisch als auch vokalisch gebraucht werden, werden vorlagengetreu übernommen und nicht gemäß ihrem Lautwert wiedergegeben, gleiches gilt für *i* und *j*.

Klammersetzung, Kürzel

- Die Auflösung von Kürzelzeichen erfolgt in runden Klammern. Mehrfach auftretende Abkürzungen werden nur bei ihrem ersten Erscheinen kenntlich gemacht und im Folgenden ohne weitere Kennzeichnung aufgelöst.
- Beschädigungen der Vorlage werden durch eckige Klammern kenntlich gemacht und in den Fußnoten näher beschrieben.

Wortgrenzen, Zeichensetzung

- Die Trennung und Verbindung von Wörtern richtet sich nach der Vorlage.
- Die Interpunktion folgt der Vorlage. Die dort verwendeten Satzzeichen [·], [.] und [/] werden übernommen.
- Der Text wird als Fließtext wiedergegeben, Zeileneinteilung und Absätze entsprechen nicht der Vorlage.

Apparat

- Hochgestellte Kleinbuchstaben verweisen auf textkritische, hochgestellte Ziffern auf sachlich-inhaltliche Anmerkungen.
- Auf Korrekturen, Auslassungen sowie unsichere Lesarten wird in den Anmerkungen hingewiesen.
- Hochgestellte Kleinbuchstaben beziehen sich jeweils nur auf das unmittelbar vorangehende Wort.

Übersetzung

- Die Übersetzung folgt in Wortstellung und Satzbau weitestgehend dem mittelhochdeutschen Text, auch wenn dadurch an einigen Stellen die neuhochdeutsche Syntax nicht eingehalten werden konnte.
- Erläuterungen und Varianten werden durch eckige Klammern gekennzeichnet.

Personen und Orte

– Zubenennungen und Ortsnamen werden jeweils bei Erstnennung im Anmer-
kungsapparat aufgelöst und bestimmt.

2. Urkunde

Öhringen, 1253 März

Gottfried von Hohenlohe einerseits und Engelhard und Konrad von Weinsberg andererseits lassen durch elf ritterliche Schiedsleute ihre Rechte in der Stadt Öhringen feststellen.

Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein: 29 GHA LXXV Nr. 1; Original: Pergamenturkunde, ca. 33 cm x 35 cm, mit drei angehängten Wachssiegeln der Aussteller: 1.) schildförmig, oben abgerundet, zwei übereinander schreitende Leoparden, Umschrift: +S I [. .] LLVM GOTFRIDI DE HOHENLOCH, 2.) schildförmig, drei Schilde (2 : 1), Umschrift: + *Sigillum* E [. .] GELHARDI · DE · WINSBE [. .] H, 3.) schildförmig, Wappenbild wie 2., Umschrift: + *Sigillum* C [. .] NRADI · [. .] WIN [. .] ERC; Rückseite: Archivvermerk erste Hälfte 18. Jahrhundert.

Druck:

Christian Ernst HANSELMANN: Diplomatischer Beweis, daß dem Haus Hohenlohe die Landeshoheit [...] schon vor dem Interregnum zugestanden. Nürnberg 1751. Nr. 43, Faksimile Pag. 583 Lit. C.; Johann Christian WIBEL: Hohenlohische Kirchen- und Reformations-Historie 3. Ansbach 1754. Codex Diplomaticus Nr. XVI; Weisthümer, gesammelt von Jacob GRIMM. Bd. 3. Göttingen 1842. S. 607–609; Württembergisches Urkundenbuch. Hg. vom Königlichen Staatsarchiv Stuttgart. Bd. 5 (1253–1260). Aalen 1974 (ND der Ausgabe von Stuttgart 1889). Nr. 1251; Hohenlohisches Urkundenbuch. Im Auftrag des Gesamthauses der Fürsten zu Hohenlohe. Hg. von Karl WELLER. Bd. 1 (1153–1310). Stuttgart 1899, Nr. 250; Corpus der Altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahr 1300. Hg. von Friedrich WILHELM. Bd. 1 (1200–1282). Lahr 1932. Nr. 29; Karl SCHUMM: Geschichte der städtischen Verfassung in Öhringen 1253–1806. In: Stadt Öhringen. 725 Jahre Öhringer Weistum (1253–1978). Öhringen 1978. S. 1–68, hier S. 7–9.

In nomîne d(omin)i am(en). Jch Gotfrit von Hohinloh¹ · vn(d) wir Engelhart vnd Cunrat von Winsp(er)c² bekennen vnd veriehen des daz wir zeuerebenne vnr gemvine criege vmme vnsers iegliches reht ze Oringowe³ curn gemeinliche dise benanten ritere / vnd swaz die bi irme eide seiten daz uns da mite gnugete.

1 Hohenlohe, abgegangene Burg bei Hohlach, Simmershofen, Ldkr. Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim.

2 Weinsberg, Ldkr. Heilbronn.

3 Öhringen, Hohenlohekreis.

Ditz sint · Walther der schenke von Limp(ur)c⁴ · Her Cunrat von Nidecke⁵ · Her Cunrat von Heineberc⁶ · her Vlrich von Nuenstein⁷ · Her Gabele⁸ · Her Dietrich von Othernheim⁹ · Her Kraft von Rotbach¹⁰ · Her Ludewic von Gozzesheim¹¹ · Her Sifrit von Schefowe¹² · Her Heinrich der fremede vnd Her Emehart vnder der widen. Dise Eilue swrn zen heiligen vnd sprechent also.

Diu stat Oringowe stet also. Swer drin var daz der haben sol schirm an libe vnd an gute von dem voite vnd von den Schultheizen. Die vogeteie ist mins^a herren hern Gotfrides von Hohinloch. Daz schultheizen ampt ist halbez auch sin vnd ist halbez der zweier gebrudere Engelhartes vnd Cunrates von Winsperc. Swer dirre stete reht hat der sol geben ze sancte Mertins naht ahte heller vnd sol daz iar allez fri sin zolleshalp. Dar uber solman geben ze sancte Michels messe ze herbes wette ane vunf schillinge driu phunt heller · der ist drittehalp phunt der schultheizen · die vunf schillinge suln verzere die die phenninge da sament. Ze sancte Mertins messe sol man geben ze voit sture ane vunf schillinge driu phunt heller · der ist drittehalp phunt des voites · die vunf schillinge suln verzere die samener. Die wineigen suln geben ze Meien Sibenzehen vnze heller ze lideigen sture. Die selben suln geben ze hornunge alse uil. Die brotpecken suln geben ze Meien Sibenzehen vnze heller ze brotpecken sture. Ze hornunge alseuil. Dise brotpecken sture suln geben alle die ir wannen ze marckte setzent · vnd dise benante sture wirt den schultheizen. Daz schultheizen ampt suln besezen der herre von Hohinloch vnd der herre von Winsperc · alsi wizzen daz in vnd der stete rehte kume. Dise schultheizen suln allez daz clageber ist rihten nach rehte vnd als ez der stete erber si · vnd swaz si mit deme wettestabe gewinnet des ist daz dritteil des voites vnd diu zweiteil der schultheizen. Jst aber daz man den schultheizen claget vnd si niht gerihte mugen noch en wollent so sol manz clage^b deme voite · vnd swes man deme gewettet des ist ein phunt vor sin · die vunf schillinge sint sin vnd der schultheizen gemeine.

Dise schultheizen suln ze drin ziten i(m)me Jare / ze Meien · ze herbeste vnd ze Hornunge geben deme voite driu dienst mit zwein vnd drizzic rittern vnd sol ie der ritte zwene knechte han · von rintflesche vnd von swinime flesche vnd von wine des abendes vnd des morgens. Der schultheizen butil sol die kuchen berihete mit heuen mit pfeffere vnd mit salze. Swaz man crutes bedarf daz get vze

4 Oberlimpurg, abgegangene Burg bei Schwäbisch Hall, Ldkr. Schwäbisch Hall.

5 Neudeck, bei Langenbeutingen, Langenbrettach, Ldkr. Heilbronn.

6 Heimberg, abgegangene Burg bei Unterheimbach, Bretzfild, Hohenlohekreis.

7 Neuenstein, Hohenlohekreis.

8 Gabelstein, abgegangene Burg bei Michelbach am Wald, Öhringen, Hohenlohekreis.

9 Das HUB nennt Glan Odernheim, Kreis Bad Kreuznach. Dagegen spricht jedoch die vergleichsweise große Entfernung zu Öhringen.

10 Rappach, Bretzfild, Hohenlohekreis.

11 Gochsen, Hardthausen am Kocher, Ldkr. Heilbronn.

12 (Unter-)Scheffach, Wolpertshausen, Ldkr. Schwäbisch Hall.

a s in mins hochgestellt.

b Marginale Einfügung am linken Schriftrand.

deme garten des von Nuenstein · vnd der garte hat sogetan reht daz nieman de-
keinen crutdisch setzen sol an den market an des gerteners willen · tut ez ieman
uber daz daz suln die schultheizen rihten. Swaz man brotes bedarf daz get von
den zwein mulen · vnd die mulen hant daz reht daz alle die brotpecken von der
stat suln da maln · vnd schutet man in niht vf nach dem ersten daz uffer mulen
ist so varnt si swar si wollent · varnt si vber daz dannen daz suln die schultheizen
rihten. Dise mulen vnd auch der garte hant daz reht swer drin entrinnet den sal
nieman druz nemen ane gerihte.

Swaz man holzes ze vûre bedarf daz get von deme nidern Mazzalterbach¹³ von
zwein huben. Von deme vorste sal man geben Spizze · hûnre · Eier · kese · schu-
zeln vnd bechere. Swaz man liechte bedarf die gent von der custerie. Swaz man
strowes bedarf vnd howes daz get vzer phaffen houen · vnd sol daz stro bliben in
den herbergen swa die rittere slaffent. Swaz man uuters bedarf daz solman nem-
men vze drin houen ze Amelungeshagen¹⁴ · vnd hern Walkuns von Nuenstein¹⁵ ·
vnd der Speten hof. So der voit des abendes inritet so suln in die schultheizen
enphahen mit eim vierteil wins vnd einre schuzeln mit vischen die vunf schil-
linge wert si. Dar nach so der gezzen hat der voit so sol man ime schenken vnd
suln die schultheizen varn ze guter maht.

Des morgens so der voit enbizzen ist vnd an sin gerihte sitzet so sal er von erst rihten
vber alle die clage der schultheizen. Tut er des niht so twingent sin mit dem ersten
dienste dar nach. Nach der schultheizen clage sol der voit rihten gemeinliche(n)
armen vnd richen. Swes er des tages niht gerihten mac daz sol er des nehisten tages
dar nach swenner wil an dem nehisten gerihte rihten^c er oder sin bote. Swenne der
voit dirre dienste niht ennimet so git man ime ie vûr den dienst ein phunt heller vnd
ein phunt pheffers · vnd suln daz die schultheizen tun. Swenne der voit von diseme
gerihte scheidet / bedarf sin danne der kor so suln sin in neme an der stete schaden
vnd sol er in danne rihten Ober alle ire clage.

Der stete reht ist daz. Sleht ein man den andern ze tode oder wndet ern vnd entrinnet
der schuldige von dannen so sal sin wirtin sitzen alsein eliche witewe in schirme
libes vnd gutes die wile si ir manne vngehorsam ist. Alle die liute die gevarn sint oder
noch geuarnt in dise stat · sitzent die iar vnd tac vnuersprochenliche ane nachuol-
genden voit so suln si dienen gemeinlichen dem voite vnd den schultheizen.

Wil der voit herbergen in die stat daz sol er tûn swelhen enden er wil an der stete
schaden. Wollent die schu[lthei]^dzen drin herbergen daz suln si^e tun zemersten
vffir liute · dar nach in die stat s[wa si mug]^fen an der liute schaden. Jst aberer

13 (Unter-)Maßholderbach, Büttelbronn, Hohenlohekreis.

14 Amelungeshagen, abgegangener Ort bei Öhringen.

15 Neuenstein, Hohenlohekreis.

c Scheint aus *rithen* korrigiert.

d Stelle abgerieben.

e Eingefügt, i hochgestellt.

f Stelle eingerissen.

daz der voit e geherberget · so ensol nieman zuzime herbergen. Hant die schultheizen e geherberget vnd en mac der voit niht envollen herberge han so sal er zu in herbergen swa er wil · des suln die schultheizen zu dem voite niht tun. Wolten aber diu liute ir türe niht offen daz sol man cunden der drier rihtere boten ob si alle da sint · oder eime ist ir lihte niht me da · vnd swi der die ture geoffent daz si also. Swer liute in der stat hat der sal si biten vnd niezen an andern diensten an allerslahte getwancsal. Wolte aber ieman da wider tûn / des ensuln der voit vnd die schultheizen niht gestaten vnd suln des der stete vor sin. Swer i(n) der stat ze market rehte sitzet stirbet er · so suln sin erben sin beste viheshoubet geben ze houbet rehte · hat er des niht so sal man geben wat vnd waffen alser gienc ze kirchen vnd ze strazzen. Über den frithof vnd daz closter vnd vber der korherren houe vnd ir gut hant die schultheizen niht ze schaffenne noch anders nieman danne der voit alleine. Der voit sol auch haben alleine die Juden vnd die Munze vnd sol setzen zwelf munzere die heizent husgenozzen · die zwelue hant daz selbe reht vnd die selben maht zesagenne an deme gerihte alsam die zwelf gesworne von der stat. Dar uber hat der voit gewalt daz er heie daz wazzer ze Oringowe obertalp hern Vlriches mulen von Nuenstein vnd nidertalp des Custers mulen · wan zwischen disen zwein mulen ist diu vischweide fri vnd gemeine der stete vberal.

Dise vergiht vnd dise bekentnisse geschach ze Oringowe da antwart warn alle die korherren vnd die Eilue die obene benant sint · vnd anderre liute vil. Vnd durch gehucnisse vnd stetekeit / so han wir dri Gotfrit von Hohinloh / Engelhart vnd Cunrat von Winsperc gehenket vnser Insigele an disen brief.

Acta sunt h(ec) anno domini Mill(esim)o Ducentesimo Quinq(ua)gesimo Tertio / Mense Martio vndecime Indict(ionis).

3. Übersetzung

Im Namen des Herren, Amen. Ich, Gottfried von Hohenlohe, und wir, Engelhard und Konrad von Weinsberg, tun kund und bestätigen, dass wir, um unsere Streitigkeiten, die wir untereinander um unser gesamtes Recht in Öhringen haben, beizulegen, gemeinsam diese hier genannten Ritter auswählten und dass wir uns damit begnügt haben, was diese bei ihrem Eid aussagten.

Dieses sind: Walter der Schenk von Limpurg, Herr Konrad von Neideck, Herr Konrad von Heimberg, Herr Ulrich von Neuenstein, Herr Gabel, Herr Dietrich von Othernheim, Herr Kraft von Rappach, Herr Ludwig von Gochsen, Herr Siegfried von Scheffach, Herr Heinrich der Fremde und Herr Emmhard unter der Weide. Diese Elf schwören bei den Heiligen und sprechen folgendermaßen:

Mit der Stadt Öhringen verhält es sich so, dass wer darin lebt, der soll Schutz und Schirm an Leib und Gut vom Vogt und vom Schultheißen haben. Die Vogtei steht meinem Herren, Herrn Gottfried von Hohenlohe, zu. Das Schultheißenamt steht zur Hälfte auch ihm zu, zur Hälfte aber den Brüdern Engelhard und Konrad

von Weinsberg. Jeder, der hier Bürgerrecht hat, soll auf St. Martins Nacht [am Vortag bzw. Vorabend des Fests, also 10. November] acht Heller entrichten und das ganze Jahr über frei sein von Zoll. Darüber hinaus soll man auf St. Michaels Messe [29. September] drei Pfund Heller abzüglich fünf Schilling als Herbstabgabe entrichten, davon gehören zweieinhalb Pfund den Schultheißen, die fünf Schilling sollen die aufbrauchen, die die Pfennige dort einsammeln. Auf die Martins Messe soll man als Vogtsteuer drei Pfund Heller abzüglich fünf Schilling geben, davon gehören zweieinhalb Pfund dem Vogt, die fünf Schilling sollen die Sammler aufbrauchen. Die Weinbesitzer [bzw. Weinwirte] sollen im Mai siebzehn Unzen Heller als Weinsteuer [Gasthaussteuer] zahlen. Dieselben sollen im Herbst ebenso viel zahlen. Die Brotbäcker sollen im Mai siebzehn Unzen Heller als Brotbäckersteuer zahlen, im Herbst genauso viel. Diese Brotbäckersteuer sollen alle geben, die ihre Wannen auf den Markt stellen. Und diese genannte Steuer kommt den Schultheißen zu. Das Schultheißenamt sollen der Herr von Hohenlohe und die Herren von Weinsberg so besetzen, wie sie wissen, dass es ihnen und dem Recht der Stadt zukomme. Die Schultheißen sollen, über alles was als Klage vorgebracht wird, richten, nach Recht und wie es der Stadt ehrbar sei. Und was sie mit dem Wettstab [Richterstab] einnehmen, das steht zu einem dritten Teil dem Vogt zu, zu zwei Teilen den Schultheißen. Sollte es aber geschehen, dass man vor den Schultheißen eine Klage vorbringt und sie weder darüber zu richten vermögen noch wollen, so soll man die Klage vor den Vogt bringen, und was man diesem an Gebühren auszahlt, davon steht ein Pfund ihm zu, die fünf Schilling gehören aber ihm und den Schultheißen gemeinsam.

Diese Schultheißen sollen zu drei Zeiten im Jahr, im Mai, im Herbst und Februar, dem Vogt und seinen 32 Rittern, von denen jeder Ritter zwei Knechte haben soll, drei Dienste [hier: Mahlzeiten] geben, von Rindfleisch, Schweinefleisch und Wein des Abends und des Morgens. Der Schultheißen Büttel [Diener] soll die Küche mit Geschirr, mit Pfeffer und mit Salz ausstatten. Was man an Gemüse benötigt, das geht aus dem Garten des von Neuenstein ab, und der Garten hat so das Recht geschaffen, dass niemand ohne Einverständnis des Gärtners einen Gemübestand zu Markt setzen soll. Tut es jemand dessen ungeachtet, so sollen die Schultheißen darüber richten. Was man an Brot benötigt, das geht von den zwei Mühlen ab, und die Mühlen haben das Recht, dass alle Brotbäcker der Stadt dort mahlen sollen. Schüttet man ihnen das Getreide jedoch nicht nach dem ersten, was auf der Mühle ist, auf, so können sie hinfahren, wohin sie wollen. Fahren sie aber über dieses hinaus von dannen, so sollen darüber die Schultheißen richten. Diese Mühlen und auch der Garten haben das Recht, dass, wer hinein flüchtet, den soll niemand ohne Gericht herausnehmen.

Was man an Holz fürs Feuer benötigt, das geht von zwei Huben von Nieder Mazzalterbach ab. Von dem Forst soll man Holzspieße [Speise], Hühner, Eier, Käse, Schüsseln und Becher abgeben. Was man an Kerzen benötigt, die gehen von der Küsterei ab. Was man an Stroh und an Heu benötigt, das geht aus der Pfaffen Höfe. Das Stroh soll in den Herbergen verbleiben, wo die Ritter schlafen. Was

man weiteres an Nahrung benötigt, das soll man aus den drei Höfen bei Amelungshagen und Herrn Walkuns von Neuenstein und der Speten Hof nehmen. Wenn der Vogt des Abends einreitet, so sollen ihn die Schultheißen mit einem Viertel Wein und einer Schüssel Fischen, die fünf Schilling wert sei, empfangen. Danach, wenn der Vogt gegessen hat, soll man ihm zu trinken geben, und die Schultheißen sollen nach gutem Vermögen verfahren.

Am Morgen, sobald der Vogt gespeist hat und an seinem Gericht sitzt, soll er zuerst über alle die Klagen der Schultheißen richten. Tut er dies nicht, so zwingen sie ihn durch den ersten Dienst danach. Nach der Klage der Schultheißen soll der Vogt allen, Armen und Reichen, auf gleiche Weise Recht sprechen. Über was er an diesem Tag nicht richten kann, das soll er am nächsten Tag darauf, wann immer er will an dem nächsten Gericht, richten, er oder sein Abgeordneter. Wenn der Vogt diese Dienste nicht in Anspruch nimmt, so gebe man ihm für jeden Dienst ein Pfund Heller und ein Pfund Pfeffer, dieses sollen die Schultheißen tun. Wenn der Vogt von diesem Gericht fortgeht, der Chor aber dann seiner bedarf, so sollen sie ihn zu sich nehmen, jedoch nicht zum Nachteil der Stadt, und dann soll er über alle ihre Klagen richten.

Der Stadt ihr Recht ist folgendes: Schlägt ein Mann einen anderen tot oder verwundet er ihn und der Schuldige entflieht, so soll seine Ehefrau als gesetzmäßige Witwe in Schutz und Schirm an Leib und Gut wohnhaft bleiben, solange sie ihrem Mann ungehorsam ist. Alle Leute, die in diese Stadt gekommen sind oder noch kommen werden, verbleiben diese Jahr und Tag unangefochten und ohne dass ein Herr sie verfolgt, so sollen sie auf gleiche Weise dem Vogt und den Schultheißen dienen. Will der Vogt in der Stadt eine Unterkunft nehmen, so soll er dies tun, wo auch immer er will, jedoch ohne der Stadt zu schaden. Wollen die Schultheißen darin [in der Stadt] übernachten, so sollen sie dies als Erstes bei ihren Leuten tun, darauf in der Stadt, wo immer sie wollen, ohne den Leuten zu schaden. Geschieht es aber, dass der Vogt schon [vorher] eine Unterkunft bezogen hat, so soll keiner bei ihm übernachten. Haben die Schultheißen vorher eine Unterkunft bezogen und kann der Vogt keine [andere] angemessene Unterkunft finden, so soll er bei ihnen übernachten, wo er will. Dieses dürfen die Schultheißen bei dem Vogt nicht tun. Wollten aber die Leute ihre Türe nicht öffnen, so soll man dieses den drei Gerichtsdienern melden, wenn sie alle da sind oder einem, wenn von ihnen nicht mehr anwesend sind; und wie dieser die Tür geöffnet, so sei es.

Wer Leute in der Stadt hat, der soll ihnen befehlen und sie nutzen, jedoch ohne andere Dienste und ohne irgendeine Art von Zwang. Wollte aber jemand dagegen verstoßen, das sollen der Vogt und die Schultheißen nicht gestatten und sollen die Stadt beschützen.

Wer in der Stadt das Marktrecht besitzt, stirbt er, so sollen die Erben sein bestes Viehhaupt als Hauptrecht [Abgabe im Todesfall] geben; hat er das nicht, so soll man Gewand und Waffen geben, so wie er in die Kirche und auf der Straße ging. Über den Kirchhof, das Kloster und über die Höfe der Chorherren und ihr Gut

haben die Schultheißen nichts zu bestimmen noch sonst irgendjemand außer der Vogt alleine. Der Vogt soll auch alleine die Juden haben und die Münze und soll zwölf Münzer bestimmen, die Hausgenossen genannt werden. Die zwölf haben dasselbe Recht und dieselbe Macht, an dem Gericht zu sprechen wie die zwölf Geschworenen der Stadt. Darüber hat der Vogt Gewalt, dass er das Wasser zu Öhringen oberhalb Herrn Ulrichs Mühle von Neuenstein und unterhalb des Kusters Mühle innehabe [pflege]; aber zwischen diesen zwei Mühlen ist die Fischweide frei und gemein der Stadt ohne Ausnahme.

Diese Aussage und diese Beurkundung geschah zu Öhringen, als alle die Chorherren anwesend waren und die Elf, die oben genannt sind, und viele andere Leute. Um des Gedenkens und der Sicherheit willen, haben wir drei, Gottfried von Hohenlohe, Engelhard und Konrad von Weinsberg, unsere Siegel an diese Urkunde gehängt.

Geschehen im Jahre des Herrn 1253, Monat März, elfte Indiktion.